

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/18/12212			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 06.02.2018 Verfasser: Maria Schultz			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz Hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 27. September 2017 bis zum 27. Oktober 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zum Vorentwurf abgegeben.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen überwiegend in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Maßgeblich sind die Belange der FFH- und SPA-Problematik, die unter Berücksichtigung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu betrachten sind. Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Managementplan nicht vor. Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan von 2006 vor. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zu erstellen. Die Anforderungen an die Bebauung im Gewässerschutzstreifen sind zu überprüfen. Die Regulierung der Zahl der Parkplätze (vorher/nachher) ist dazustellen. In Bezug auf Auswertungen zum Schall, Schutzansprüche von Bebauung im Bereich der Ferienanlage Ostseeblick in Niendorf gegenüber dem Parkplatz an der Wohlenberger Wiek im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 werden aus Sicht der Stadt Klütz nicht gesehen. Die Entfernung ist ausreichend bemessen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist entsprechend nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der SPA- und FFH-Problematik sind Maßnahmen zum Strandbereich, die im Bebauungsplan Nr. 15 erforderlich wurden, mit zu untersuchen. Der Status der Biotope ist zu berücksichtigen. Neben dem Gewässerschutzstreifen sind auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz entsprechend zu berücksichtigen. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Stand des Landschaftsplanes wird der Behörde zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende,

- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Klütz zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz						
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB						
VORENTWURF						
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung	
I.	Planungsanzeige	/				
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2 3
II.1	Landkreis NWM	09.10.2017	16.11.2017	16.11.2017	x	x
II.2	StALU	09.10.2017	22.11.2017	20.11.2017	x	x
II.3	Amt für Raumordnung	09.10.2017	25.10.2017	24.10.2017		x
II.4	Bergamt Stralsund	09.10.2017	07.11.2017	06.11.2017		x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	09.10.2017	22.11.2017	14.11.2017	x	x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	09.10.2017	09.11.2017	06.11.2017		x
II.7	Industrie- und Handelskammer	09.10.2017				
II.8	Handwerkskammer Schwerin	09.10.2017				
II.9	Deutsche Bahn AG	09.10.2017	24.10.2017	13.10.2017		x
II.10	Katholische Kirche	09.10.2017				
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	09.10.2017				
II.12	Deutsche Telekom AG	09.10.2017	10.11.2017	10.11.2017		x
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	09.10.2017	09.11.2017	06.11.2017		x
II.14	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	09.10.2017				
II.15	E.DIS AG	09.10.2017	26.10.2017	25.10.2017		x
II.16	Gasversorgung Wismar Land GmbH	09.10.2017	23.10.2017	23.10.2017		x
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	09.10.2017				
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	09.10.2017	06.11.2017	06.11.2017		x
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	09.10.2017				
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	09.10.2017				
II.21	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	09.10.2017	22.11.2017	22.11.2017		x
II.22	50 Hertz Transmission GmbH	09.10.2017	17.10.2017	16.10.2017		x
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	09.10.2017	30.10.2017	25.10.2017		x
II.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.10.2017				
II.25	Deutscher Wetterdienst	09.10.2017	09.11.2017	06.11.2017		x
II.26	Hauptzollamt Stralsund	09.10.2017	06.11.2017	06.11.2017		x
II.27	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	09.10.2017	07.11.2017	03.11.2017		x
II.28	LA für innere Verwaltung	09.10.2017	17.10.2017	17.10.2017		x
II.29	Forstamt Grevesmühlen	09.10.2017	14.11.2017	01.11.2017		x
II.30	GDMcom	09.10.2017	09.11.2017	06.11.2017		x
II.31	Polizeiinspektion Wismar	09.10.2017				
II.32	Landgesellschaft mbH M-V	09.10.2017	20.10.2017	18.10.2017		x
II.33	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	09.10.2017	16.11.2017	16.11.2017		x
II.34	Freiwillige Feuerwehr	09.10.2017		13.10.2017		x
II.35	Landesanglerverband	09.10.2017				
II.36	Landesjagdverband	09.10.2017				
II.37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	09.10.2017				

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Warnow	09.10.2017	24.10.2017	18.10.2017		x
III.2	Gemeinde Roggenstorf	09.10.2017	07.11.2017	24.10.2017		x
III.3	Gemeinde Damshagen	09.10.2017		07.12.2017		x
III.4	Gemeinde Kalkhorst	09.10.2017		07.11.2017		x
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	09.10.2017		17.11.2017		x
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	09.10.2017		07.12.2017		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p style="text-align: right;"><i>II.1</i></p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23656 Wismar</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Fachbereich IV - Bauwesen</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Melanie Riegel Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/3040-6311 -86311 E-Mail: m.riegel@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 16.11.2017</p> <p>Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 09.10.2017, hier eingegangen am 16.10.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Juli 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="71 1027 875 1299"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="71 1027 875 1054">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td data-bbox="71 1054 560 1225"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde </td> <td data-bbox="560 1054 875 1161"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="71 1225 560 1257"> FD Öffentlicher Gesundheitsdienst </td> <td data-bbox="560 1225 875 1257"> Kommunalaufsicht </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="71 1257 875 1299"> FD Kataster und Vermessung </td> </tr> </table> <p>Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zur Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Äußerungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt und werden je nach Bewertung bei der Bearbeitung berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht										
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Melanie Riegel SB Bauleitplanung</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage <u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Die Stadt Klütz plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 32 eine Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur für den Strandbereich an der Wohlenberger Wiek. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versorgung der Ferien- und Tagesgäste u.a. mit Gastronomie- und Sanitäreinrichtungen sowie Parkplätzen geschaffen werden. Die parallel zur L 01 vorhandenen Parkplätze sollen durch Stellplätze an den jeweiligen Serviceeinrichtungen ersetzt werden.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des B-Planes wird auch der Flächennutzungsplan geändert. Damit wird der B-Plan Nr. 32 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Es ist auf folgende Rechtsgrundlagen (Präambel und Begründung) abzustellen:</p> <p><u>Baugesetzbuch</u> Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.5.2017 I 1057</p> <p>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) 2. durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) 3. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) 4. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), <p><u>Bundesnaturschutzgesetz</u> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist“</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2183</p> <p><u>Bundes-Bodenschutzgesetz</u> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 27.6.2017 I 1966</p>	<p>A</p> <p>Zu 1. Die Ausführungen der Bauleitplanung und der Verweis auf nachfolgende Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden nachfolgend behandelt und entsprechend Ergebnis der Bewertung für die weitere Bearbeitung berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Das Planungsziel wird wiedergeben.</p> <p>Zu 3. Die planungsrechtliche Übereinstimmung zwischen dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan ist durch die Stadt Klütz beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Kreislaufwirtschaftsgesetz</u> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist</p> <p><i>Stand:</i> Zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 27.6.2017 I 1966</p> <p>III. Planerische Festsetzungen <i>Planzeichnung:</i> Soll zwischen den Bäumen geparkt werden? Die Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Etwaige Ausnahmegenehmigungen bzgl. des Waldabstandes sind vor Satzungsbeschluss einzuholen.</p> <p><i>Planzeichenerklärung</i> Keine Hinweise.</p> <p>Text - Teil B: <u>Zu 1.1.2</u> Der Begriff der Serviceeinrichtung ist näher zu definieren.</p> <p><u>Zu 5.</u> Ich empfehle die Punkte 2.1 bis 2.3 mit Punkt 5 in einem Absatz (z.B. als Punkt 2.4) der Übersichtlichkeit halber zusammenzufügen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p><u>Zu 9.</u> Ist mit Punkt 7.2 und der Aussage von Punkt II der textlichen Festsetzungen in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p><u>Zu 13.4</u> Die Sicherung der Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung eines Bebauungsplanes. Die Einhaltung von Anforderungen hinsichtlich einer gesicherten Löschwasserversorgung im Plangebiet ist nachzuweisen.</p>	<p>Zu 5. Flächen mit Baumbestand sind im östlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Auch in diesem soll geparkt werden. Dies wird durch die Festsetzungen entsprechend beachtet und im Entwurfsverfahren geregelt.</p> <p>Zu 6. Die Anforderungen an den Waldabstand werden beachtet. Mit Stellungnahme vom 1. November 2017 wurde der Planungsabsicht durch die zuständige Forstbehörde zugestimmt.</p> <p>Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise zur Planzeichenerklärung bestehen.</p> <p>Zu 8. Die Festsetzungen werden überprüft.</p> <p>Zu 9. Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Deshalb ist die Auflistung in dieser Form gewählt worden. Die entsprechende Zusammenführung wird überprüft.</p> <p>Zu 10. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 11. Es ist ein Wettbewerb vorgesehen. Deshalb ist noch nicht klar, ob Festsetzungen getroffen werden. Sofern Festsetzungen getroffen werden, wird dies sowohl im Teil B-Text als auch in der Begründung beachtet, andernfalls nicht.</p> <p>Zu 12. Die Löschwasserversorgung ist zu sichern.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: right;">(B)</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Das Plangebiet befindet sich im Küstenschutzgebiet. Gemäß § 89 i. V. m. § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als zuständige Wasserbehörde, zu beteiligen.</p> <p>1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ZVG übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und somit nicht erlaubnispflichtig. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer bzw. das Grundwasser bedarf der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>3. Gewässerschutz: Im Plangebiet befinden sich die Gewässer II. Ordnung 11:0:23/1 und 11:0:23, welche sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste (WBV) befinden, die Funktion des Gewässersystems darf nicht beeinträchtigt werden. Der WBV ist in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Das StALU wurde beteiligt. Die Stellungnahme des StALU zu den Planungsabsichten der Stadt Klütz liegt mit Datum vom 20. November 2017 vor und ist Gegenstand der Behandlung unter II.2 dieser Zusammenstellung. Siehe dort.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Die Anforderungen an die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers werden beachtet.</p> <p>Zu 6. Die Stadt Klütz hat mit ihren gestalterischen Festsetzungen, die auf der Gestaltungssatzung basieren, auch Metalldächer als zulässig festgesetzt. <i>„Niederschlagsabflüsse von unbeschichteten Metalldächern aus Kupfer, Zink oder Blei können Abschwemmungen der genannten Schwermetalle enthalten. Um Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend auszuschließen, ist vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.“</i> (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de). Die Stadt geht von der Einhaltung der entsprechenden technischen Regeln beim Einbau von Metalldächern aus. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Metalldachflächen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Zu 7. Der Wasser- und Bodenverband wird beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt durch die Absichten nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="91 544 880 754"> <tr> <td data-bbox="91 544 779 611">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 544 880 611"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 611 779 678">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 611 880 678" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 678 779 754">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 678 880 754"></td> </tr> </table> <p>Eingriffsregelung/Gewässerschutzstreifen: Frau Hamann</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 32 der Stadt Klütz befindet sich teilweise innerhalb des Küstenschutzstreifens der Ostsee. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Der Küstenschutzstreifen ist in der Planung darzustellen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Gewässerschutzstreifen entgegenstehen.</p> <p>Der Gewässerschutzstreifen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Ausnahme ist zu begründen.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand befindet. Eine Beseitigung geschützter Einzel- und Alleebäume sowie alle Handlungen, die zu Ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Fällungen oder Beschädigungen von geschützten Baumbeständen sind auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz sollte in die Satzung übernommen werden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 8 Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegenstehende Belange bestehen, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung behandelt werden müssen. Dazu erfolgt die nachfolgende Behandlung und die Berücksichtigung der Anforderungen erfolgt gemäß Ergebnis nachfolgender Behandlung.</p> <p>Zu 2. Der Gewässerschutzstreifen wird dargestellt und nachrichtlich übernommen, auch wasserseits. Landseits ist der Bereich mit 150 m Tiefe entsprechend dargestellt.</p> <p>Zu 3. Mit der unteren Naturschutzbehörde sind Abstimmungen in Bezug auf die Ausnahme von Verboten im Gewässerschutzstreifen abzustimmen. Eine in Aussichtstellung ist hieraus nicht zu erkennen. Dem Sachverhalt wird vor der Entwurfsphase durch die Stadt Klütz nachgegangen.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen an den Baumschutz sind zu beachten. Der Baumschutz wird entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Mit den Darstellungen des B-Planes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Bauer, Grevesmühlen, vom 05.12.2013/ 17.09.2017 besteht Einverständnis. Die abgeleiteten allgemeinen artenschutzfachlichen Vorsorgemaßnahmen wurden als Hinweise in den Planteil übernommen.</p> <p>Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel Es ist seitens des Plangebers, auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung, fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen, u. a. auf die Feuchtbiootope südlich des Plangeltungsbereiches) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).</p> <p>Natura 2000: <u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</u></p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung reicht bis auf weniger als 50 m an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) heran. Es ist deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.</p>	<p>Zu 5. Die Zustimmung aus Sicht des Artenschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise zum Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung von Pufferstrukturen am südlichen Plangebietsrand, insbesondere in den Eingriffsflächen, geht die Stadt Klütz davon aus, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dies wird in der Begründung und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Zu 7. Die Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ lag den Beteiligungsunterlagen bei. Im Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung kommt die Stadt Klütz zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen und eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht gesondert erforderlich wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>In Anlage zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.</p> <p>Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 20071, Schreiber 20042) zu nutzen. Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff ist ein Managementplan aufgestellt worden. Der aktuelle Bearbeitungsstand (naturschutzfachliche Grundlagen) steht auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung.</p> <p>Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem StALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.</p> <p>FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)</p> <p>Der Planbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz, ist selber nicht Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302), liegt aber in unmittelbarer Nähe, hier ca. 15 - 30 m entfernt. Daher sind mögliche Auswirkungen auf in mittelbarer Nähe gelegene Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im weiteren Planverlauf entsprechend zu ermitteln und zu bewerten. Sofern erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung zu ermitteln und im B-Plan festzusetzen, einschließlich der Regelungen zur Absicherung der dauerhaften Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen. Für die weitere Bearbeitung sollen erste Hinweise zu Problemen und Fragestellungen gegeben werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben.</p> <p>Die vorliegende Planung dient laut Begründung auch dazu, die Strandzugänge in Verbindung mit den entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr zu sehen und entsprechend zu regeln, einige Zugänge sollen geschlossen werden. Es wird in der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung ausgeführt, dass sich die Anzahl der Parkplätze voraussichtlich nicht erhöht, sich die Besucher am Strand aber anders verteilen. Die Unterlagen enthalten aber keine konkreten Aussagen zu Parkplätzen und Besuchern, diese wären, auch im Hinblick auf zukünftige Planungen, entsprechend zu konkretisieren.</p>	<p>Zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die FFH-Vorprüfung liegt den Unterlagen bei. Die Zahl der Parkplätze und der Besucher können unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes bestimmt werden. Insbesondere durch die Pufferfunktion von Gehölzbeständen im südlichen Planbereich kann gesichert werden, dass Beeinträchtigungen sich auch weiter nicht erhöhen. Die Überprüfung der vorhandenen Bauleitplanung erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

¹ Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

² Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Durch die Umverteilungen sollen sich die bestehenden Beeinträchtigungen in ihrem Maß nicht verändern, dies ist im Hinblick auf die zukünftige Konzentration der Besucherströme zu hinterfragen. Durch diese Konzentrierung und Umverteilung können sich verstärkte Auswirkungen auf die in der jeweiligen Nähe gelegenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) ergeben.</p> <p>Aufgrund der durch die Stadt durchgeführten Maßnahmen zur Strandverbesserung am Anleger Wohlenberg ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch in gewissem Maße vom westlichen Parkplatzbereich aus intensiver genutzt wird, hier besonders bei entsprechenden Wetterlagen. Daher wäre dieser Bereich in die Betrachtungen umfassend mit einzubeziehen, hier insbesondere im Hinblick auf die dort vorkommenden FFH-LRT, u.a. LRT 2160.</p> <p>Ebenfalls mit zu betrachten ist, dass bereits in vorherigen Bauleitplänen Schutzmaßnahmen für FFH-LRT'en festgesetzt wurden, welche teilweise nicht umgesetzt wurden. Die Auswirkungen der Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen wären hinsichtlich ihrer möglichen Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Brandschutz Grundsätzliches</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p>	<p>Zu 8</p> <p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p> <p>D</p> <p>Zu 1. Die Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen der LBauO M-V sind zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. <i>Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008</i>)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p>	<p>Zu 3. Für die Absicherung des Löschwasserbedarfs sind Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Absicherung der Löschwasserbereitstellung bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Es ist kein Baudenkmal nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.</p> <p>Es ist das Bodendenkmal 'Wohlenberg, Fundplatz 7' betroffen.</p> <p>Das Bodendenkmal befindet sich auf den Flurstücken 42/7 und 43/7 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg.</p> <p>Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes - (DSchG) M-V in der aktuell geltenden Fassung. Baugenehmigungen können nur im Einvernehmen mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Abtlg. Landesarchäologie) gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V erteilt werden.</p> <p>Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmales (1609) 'Wohlenberg, L01, Meilenstein' auf dem Flurstück 39/5 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 7 I Nr. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. 	<p>Zu 3</p> <p>E Zu 1. Der Hinweis, dass kein Bodendenkmal berührt ist, wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Der Meilenstein wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmefähigkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Ostsee im Bereich der Wohlenberger Wiek ist in großen Teilen als EU-Badegewässer ausgewiesen. Hierzu zählen beispielsweise auch die gegenüberliegenden Strandabschnitte „Anlegestelle“, „An der Möwe“ und „Niendorf“. Das Badewasser darf durch das o. g. Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße (hier: L 01) zur Leerung bereitzustellen sind. Sollte dies insbesondere aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Zufahrten und Zuwegungen zu den einzelnen SO-Gebieten so auszuführen, dass diese gefahrlos mit den derzeit eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Dies schließt u.a. auch die Herrichtung geeigneter Wendeanlagen ein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Landkreis Nordwestmecklenburg 3- und 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 35 t eingesetzt werden.</p>	<p>F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Es handelt sich um eine Planungsabsicht der Stadt. Die Stadt realisiert die Planung und im Fall der Möglichkeit erfolgt eine Refinanzierung.</p> <p>G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht der Straßenaufsichtsbehörde bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, da keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft berührt sind.</p> <p>H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Badewasser nicht negativ beeinflusst werden darf. Dies ist nicht vorgesehen und kann ausgeschlossen werden.</p> <p>I Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an die Abfallentsorgung werden beachtet und in den Unterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>FD Kataster und Vermessung</u> Siehe Anlage</p>	<p>⊕ 1 K Zu 1. Siehe nachfolgende Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23958 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Riegel Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Frau Olgemann</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer 2.311 Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-86296</p> <p>E-Mail: vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2017-B1-0173</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 19.10.2017</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 19.10.2017</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan B-Plan Nr. 32 "Strand Wohlenberger Wiek" der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <div style="position: absolute; left: 395px; top: 460px; border-left: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black; padding-left: 5px; padding-bottom: 5px;"> 3 4 </div>	<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Einwände noch Bedenken bestehen. Aufnahme- und Sicherungspunkte sind nicht vorhanden.</p> <p>Zu 3. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.</p> <p>Zu 4. Vor katasteramtlicher Bestätigung ist die Prüfung vorzunehmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

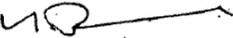
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;"> <p>II.2</p> </div> </div> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Slx@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Slx</p> <p>AZ: StALU WM-301-17-5122-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 20. November 2017</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2017</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Eventuell sollen neben den internen auch externe Ausgleichsmaßnahmen durch die Nutzung eines Ökokontos erfolgen. Hierzu wurden keine Ausführungen getätigt. Verbrauchen die externen Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar</p> <p style="font-size: small;">Hausanschrift:</p>	<p>Zu 0. Die Ausführungen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht berührt sind.</p> <p>Zu 1.2. Die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz werden im weiteren Beteiligungsverfahren geregelt. Die Beteiligung mit dem Entwurf wird erfolgen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Anregungen und Bedenken nicht geäußert werden.</p> <p>3.1. Zu 1. Die gesetzlichen Anforderungen und die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). Meine diesbezügliche Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Des weiteren bin ich für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit bei dem vorliegenden Vorhaben beginnt ab der Mittelwasserlinie.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V für die Landflächen gebe ich als Fachbehörde und zuständige Naturschutzbehörde für das betroffene Küstengewässer folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete: Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) Für dieses Gebiet gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V vom 09. August 2016; GVOBl. M-V 2016, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Der Stand des entsprechenden, in meinem Auftrag erstellten, Managementplans für dieses Gebiet ist auf der Homepage meines Amtes [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-401) veröffentlicht und sollte für die Untersuchungen zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.</p> <p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB oder FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) Für dieses FFH-Gebiet wurde im Auftrag des Umweltministeriums M-V ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Stand (2006) ist ebenfalls auf der Homepage der Staatlichen Ämter [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-302) veröffentlicht worden.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Küstengewässer bin ich zuständig.</p> <p>Bei dem Vorhaben geht es um die Bündelung von bisherigen Parkplatz-Kapazitäten im Bereich der Wohlenberger Wiek an der L01. Weiterhin sollen zur verbesserten Strandversorgung Flächen für u.a. gastronomisch genutzte Gebäude ausgewiesen werden (Kap.7 der Begründung zum B-Plan Nr.32). Hierzu wurde eine entsprechende Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt.</p> <p>Die Studie führt als Grundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung die Managementpläne für die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete an. Dies ist formell fehlerhaft, da seit August 2016 die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung maßgeblich für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist. Weiterhin entspricht der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ mit Stand von 2006 nicht dem landesweiten Standard zur Erstellung von Managementplänen. Für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ existiert weiterhin nur ein veröffentlichter Grundlagenteil ohne Festlegung gebietsspezifischer Maßnahmen. Trotzdem geht der Gutachter von einer ausreichenden Datenlage aus (Kap.1.3, S. 7). Weiterhin ist nicht erkennbar, ob sich der Gutachter mit den Auswirkungen einer inzwischen gestiegenen Tourismusnutzung befasst hat. Dazu wäre eine Aktualisierung oder zumindest Plausibilitätsprüfung der LRT-Erfassungen im Rahmen des Managementplanes mit einem Kartierungszeitpunkt vor 2004 erforderlich gewesen. Zu den Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) ist hier</p>	<p>Zu 2. Die Zuständigkeit für die Küstengewässer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Anregungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise werden beachtet. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Ausführung zu Schutzzweck und Erhaltungszielen. Es liegt noch kein endgültiger Managementplan vor.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Es wurde eine Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt. Diese ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Zu 7. Es handelt sich nicht um eine Studie sondern um eine Voruntersuchung.</p> <p>Zu 8. Hinsichtlich der formalen Richtigstellung wird die Natura 2000-Landesverordnung zugrunde gelegt.</p> <p>Zu 9. Die Stadt nimmt hier die Ausführungen des StALU zur Kenntnis. Die Stadt geht davon aus, dass das StALU schnellstmöglich den Plan erstellt, der als Arbeitsgrundlage für die Prüfungen der Gemeinden dienen kann. Die Stadt geht davon aus, dass hier das Land für die Bereitstellung der Grundlagen verantwortlich ist. Dies wird hier zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10. Dieser Sachstand ist der Stadt hinlänglich bekannt. Schade, dass das Land seiner Verpflichtung zur Erstellung der entsprechenden vorbereitenden Unterlagen nicht nachkommt. Siehe hierzu auch den Punkt 4 der Zusammenstellung. Der Stand der entsprechenden gutachterlichen Prüfung sollte genutzt werden, so die Ausführung des StALU. Die Stadt geht davon aus, dass aufgrund des Grundlagenteils eine ausreichende Datenbasis besteht.</p> <p>Zu 11. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einerseits wird dargelegt durch das StALU, dass der Managementplan für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet „Wismarbucht“ mit Stand von 2006 nicht dem landesweiten Standard zur Erstellung von Managementplänen entspricht, andererseits wird auf Plausibilitätsprüfungen zur Lebensraumtypenerfassung für den Zeitraum vor 2004 verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>? Teilweise zu berücksichtigen. Abforderung der Unterlagen, die im Rahmen des Managementplanes erstellt wurden im Vergleich mit den heutigen Lebensraumtypen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). Meine diesbezügliche Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Des weiteren bin ich für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit bei dem vorliegenden Vorhaben beginnt ab der Mittelwasserlinie.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V für die Landflächen gebe ich als Fachbehörde und zuständige Naturschutzbehörde für das betroffene Küstengewässer folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete: Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) Für dieses Gebiet gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V vom 09. August 2016; GVOBl. M-V 2016, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Der Stand des entsprechenden, in meinem Auftrag erstellten, Managementplans für dieses Gebiet ist auf der Homepage meines Amtes [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-401) veröffentlicht und sollte für die Untersuchungen zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.</p> <p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB oder FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) Für dieses FFH-Gebiet wurde im Auftrag des Umweltministeriums M-V ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Stand (2006) ist ebenfalls auf der Homepage der Staatlichen Ämter [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-302) veröffentlicht worden.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.</p> <p>Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Küstengewässer bin ich zuständig.</p> <p>Bei dem Vorhaben geht es um die Bündelung von bisherigen Parkplatz-Kapazitäten im Bereich der Wohlenberger Wiek an der L01. Weiterhin sollen zur verbesserten Strandversorgung Flächen für u.a. gastronomisch genutzte Gebäude ausgewiesen werden (Kap.7 der Begründung zum B-Plan Nr.32). Hierzu wurde eine entsprechende Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt.</p> <p>Die Studie führt als Grundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung die Managementpläne für die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete an. Dies ist formell fehlerhaft, da seit August 2016 die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung maßgeblich für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist. Weiterhin entspricht der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ mit Stand von 2006 nicht dem landesweiten Standard zur Erstellung von Managementplänen. Für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ existiert weiterhin nur ein veröffentlichter Grundlagenteil ohne Festlegung gebietsspezifischer Maßnahmen. Trotzdem geht der Gutachter von einer ausreichenden Datenlage aus (Kap.1.3, S. 7). Weiterhin ist nicht erkennbar, ob sich der Gutachter mit den Auswirkungen einer inzwischen gestiegenen Tourismusnutzung befasst hat. Dazu wäre eine Aktualisierung oder zumindest Plausibilitätsprüfung der LRT-Erfassungen im Rahmen des Managementplanes mit einem Kartierungszeitpunkt vor 2004 erforderlich gewesen.</p> <p>Zu den Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) ist hier</p>	<p>Zu 12. Eine Klarstellung hierzu erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
	<p>bekannt, dass es durch ein Eis- und Hochwasserereignis im vergangenen Winter zu einer Abscherung von Vegetation im Bereich südöstlich des Wohlenberger Anlegers gekommen ist und eine von der UNB genehmigte Beräumung der zumeist organischen Ablagerungen erfolgt ist. Ob der LRT 1330 sich dort im Übergangsbereich zwischen Land und Küstengewässer noch befindet bzw. wieder entwickeln konnte, müsste geprüft werden.</p> <p>In Kap. 2.2 zum EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde auf die Vogelschutzgebietslandesverordnung von 2011 Bezug genommen. Auch für dieses Gebiet gilt die o.g. Natura 2000-Gebiete-LVO M-V. Bezüglich der zu betrachtenden Arten hat sich hier jedoch keine Änderung ergeben.</p> <p>Insgesamt fehlt in diesem Kapitel der Aspekt, dass durch zusätzliche Angebote zur Strandversorgung (s. Kap.1.2 und 3 der Begründung zur Satzung des B-Plans Nr.32) die Attraktivität des vorgelagerten Strandbereiches erhöht und dadurch die Nutzungsintensität durch Urlaubsgäste/Erholungssuchende ebenfalls erhöht wird. Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Anzahl der Parkplätze nicht ändern wird. Hierzu findet sich jedoch keine verlässliche Angabe (z.B. Anzahl Parkplätze momentan, Anzahl Parkplätze geplant). Weiterhin beschäftigt sich der Gutachter nicht mit den geplanten zusätzlichen Angeboten durch den Bau von Gebäuden zur Versorgung der Strandgäste.</p> <p>Daher sind auch sämtliche Betrachtungen der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete nicht nachvollziehbar. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es zu keiner Änderung der Nutzung kommt und daher auch keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten ist.</p> <p>Möglicherweise ist die Steigerung der Attraktivität des Bereiches vom B-Plan Nr.32 nicht erheblich, dies wäre jedoch erst im Ergebnis einer umfangreichen Verträglichkeitsuntersuchung festzustellen.</p> <p>Insofern kann ich fachlich das Ergebnis der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht bestätigen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 32 möchte die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bündelung der Parkplätze auf drei Teilflächen am Strand der Wohlenberger Wiek schaffen. Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee. Für den Bereich Wohlenberg beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von teilweise unter 1,3 m NHN. Damit ist eine Teilflutung des Geltungsbereiches bereits ab Alarmstufe II (1,25 m NHN – 1,50 m NHN) gegeben.</p> <p>Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Hochwasserschäden. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen.</p> <p>Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Nach § 89 Abs.1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Gemäß §89 Abs. 2 ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.</p> <p>Die Umgestaltung der Vorhabenfläche zu einem geordneten Parkplatz mit einzelnen Sondernutzungen in Gestalt der jetzigen Planung ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, da wie vorstehend ausgeführt keine Küstenschutzanlagen des Landes M-V vorhanden und auch nicht vorgesehen sind.</p>	<p>2a</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>32</p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>Zu 13. Die formale Übereinstimmung wird hergestellt.</p> <p>Zu 14. Die Angaben werden entsprechend ergänzt. Für die Stadt Klütz ist nicht erkennbar, dass sich durch die Steigerung der Attraktivität umfänglich andere Auswirkungen ergeben. Vielmehr stellt die Stadt Klütz fest, dass durch eine geordnete Infrastruktur Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies wird in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>3.2.</p> <p>Zu 1. Die Anforderungen an den Gewässerschutz und den Hochwasserschutz sind einzuhalten. Die Belange sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 2. Die allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine in Aussichtstellung erkennbar. Durch die weitergehenden Ausführungen erkennt die Stadt Klütz, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>? Eine Verträglichkeitsvoruntersuchung reicht aus Sicht der Stadt Klütz aus, da lediglich eine Verbesserung der Versorgungssituation und eine einhergehende Ordnung am Strand vorbereitet werden.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Antrag stellen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Nach § 83 Abs. 1 LWaG M-V ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Haffdeichen (Deiche), Buhnen, Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Ich weise auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bei rechtskräftiger Ausweisung als B-Plangebiet seitens des Landes M-V keinerlei Verpflichtung zum Schutz vor Hochwassergefahren übernommen wird.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass auf Grundlage des B-Planes Nr. 32 kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht. Sollte dies dennoch perspektivisch beabsichtigt sein, könnte einer entsprechenden Planung nur gefolgt werden, wenn der Ausbau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend der für den Innenbereich geltenden Ausbauvorschriften durch Dritte dauerhaft sichergestellt und realisiert wird.</p> <p>Das Plangebiet im B-Plan ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter http://www.lung.mv-regierung.de/inside/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen derzeit nicht vor.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte) Abfallentsorgung nach den</p>	<p>Zu 3. Die Errichtung oder Erschaffung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist nicht vorgesehen. Die Kennzeichnung der Fläche ist zu sichern.</p> <p>Zu 4. Die Unterlagen werden um Ausführungen der Richtlinie ergänzt.</p> <p>3.3.</p> <p>Zu 1. Die Stadt Klütz hat den Landkreis beteiligt. Hinweise auf Altlasten wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden beachtet.</p> <p>4.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Immissions- und Klimaschutzbelange berührt sind, die in Verantwortung des StALU liegen.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an die geordnete Abfallwirtschaft sind zu beachten. Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist hierfür zuständig (Klarstellung).</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

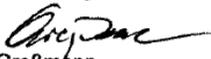
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="85 336 488 379" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 18053 Schweina</p> </div> <div data-bbox="562 336 645 389" style="font-size: 2em; font-family: cursive;">D.3</div> <div data-bbox="712 264 815 384" style="text-align: center;">  </div> </div> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="73 536 488 560" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 09.10.2017 (Posteingang: 17.10.2017) Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Vorentwurf des B-Plans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juli 2017) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Klütz, die fremdenverkehrliche Bedeutung des Strandabschnittes an der Wohlenberger Wiek zu stärken sowie die Flächen für die Infrastruktur und die Flächen für den ruhenden Verkehr neu zu ordnen. Laut vorliegender Planunterlagen erfolgt das Parken derzeit straßenbegleitend entlang der Landesstraße L 01. Mithilfe des B-Plans Nr. 32 sollen die Flächen für den ruhenden Verkehr konzentriert und naturbelassene Flächen zwischen den Parkplätzen dauerhaft gesichert werden. Zu diesem Zweck beinhaltet der B-Plan Nr. 32 Regelungen zur Lage und Anordnung von Pkw-Stellplätzen, zur Versorgungsinfrastruktur sowie zur Zuordnung von Strandzugängen. In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass keine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen ist.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klütz umfasst eine Fläche von ca.</p> </div> <div data-bbox="562 437 882 555" style="font-size: 0.8em;"> <p>Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-508-109/17 Datum: 24.10.2017</p> </div> </div>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>11,53 ha; davon sollen u.a. ca. 0,33 ha als sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und touristische Infrastruktur“ (SO V+I), ca. 0,17 ha als Verkehrsflächen, ca. 3,45 ha als Flächen für Parkplätze sowie ca. 6,02 ha als Ausgleichs- und Ersatzflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist der Vorhabenstandort punktuell als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“ (SO V+I), Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald und Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Klütz soll der Vorhabenstandort weiterhin punktuell als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“ (SO V+I) sowie als Straßenverkehrsfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr, Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Stadt Klütz befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Der Stadt Klütz wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Des Weiteren befindet sich die Stadt Klütz im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (vgl. 3.1.1 (4) RREP WM).</p> <p>Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Gem. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Tourismusschwerpunktraum. Gem. Programmsatz 3.1.3 (2) RREP WM soll in den Tourismusschwerpunkträumen der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.</p> <p>Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V zur Sicherung bedeutsamer Böden darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Laut Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.2017 ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen werden durch den B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz ca. 3,95 ha Fläche für Baugebiete, Verkehr und Parkplätze in Anspruch genommen. Somit ist der B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz mit dem Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V vereinbar.</p> <p>Dennoch ist auf Grundlage der Programmsätze 4.1 (1) LEP M-V und 4.1 (5) RREP WM zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung im weiteren Bauleitplanverfahren die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Parkplätze fachlich zu begründen sowie eine mögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu prüfen.</p> <p>Darüber hinaus ist Programmsatz 4.1 (6) RREP WM zu berücksichtigen, wonach exponierte Landschaftsteile außerhalb bebauter Ortslagen, wie Kuppen, Hanglagen und Uferzonen von Gewässern, von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Entstehung von Siedlungsbändern ist zu vermeiden.</p> <p>Ferner sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM weitere raumordnerische Festsetzungen dargestellt:</p>	<p>Zu 3. Die Ausführungen zur raumordnerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

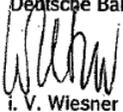
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM), - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (vgl. 5.3 (2) RREP WM) sowie - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 5.1 (5) RREP WM). <p>Es sind die o.g. Programmsätze zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Lage im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ist darauf hinzuweisen, dass sich der Vorhabenstandort in der Nähe des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ befindet. Laut vorliegender Planunterlagen wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.</p> <p>Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz ist vorbehaltlich der im weiteren Bauleitplanverfahren zu erbringenden fachlichen Begründung des Umfangs der Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Parkplätze und des Prüfergebnisses für eine mögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Theresa Werner</i> Theresa Werner</p> <p>Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>Zu 4. Die Begründung wird ergänzt. Grundzüge der Planung werden begründet jedoch nicht wesentlich geändert. Von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird ausgegangen.</p> <p>Zu 5. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird nachfolgend durchgeführt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <p style="text-align: center;">11,4</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="103 405 577 576"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1158 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">07. Nov. 2017</p> <p style="text-align: center;">- Me</p> </div> <div data-bbox="645 443 887 632"> <p>Bearb.: Herr Biletz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Biletz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 3509/17 Az. 512/13074/516-17</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <p><small>Ihr Zeichen / vom 10/9/2017 CM</small></p> <p><small>Mein Zeichen / vom GÜ</small></p> <p><small>Telefon 61 21 41</small></p> <p><small>Datum 11/9/2017</small></p> </div> <p style="text-align: center;">STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="padding-left: 20px;">Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p> Olaf Biletz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange des Energiewirtschaftsgesetzes berührt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge dafür vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Ihr Zeichen: CM</p> <p>Ihre Nachricht vom: 09.10.2017 Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch Az.: LUNG_S17408-510d</p> <p>Tel.: 03843 777-134 Fax: 03843 777-9134 E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de Datum: 14.11.2017</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p style="text-align: center;">22. Nov. 2017</p> <p style="text-align: center;">Klütz</p> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Vorhaben: B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“</p> <p>Abteilung Geologie, Wasser und Boden</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:</p> <p>[1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz, Vorentwurf vom 11. Juli 2017</p> <p>[2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz, Vorentwurf vom 11. Juli 2017</p> <p>Westlich des Plangebietes befindet sich die Ferienanlage Ostseeblick. Das LUNG sieht eine Schallimmissionsprognose mit den Auswirkungen des geplanten Parkplatzes an der Seestraße auf die Ferienanlage als erforderlich an. Soll im Plangebiet ein gebührenpflichtiger Parkplatz und somit eine gewerbliche Nutzung entstehen, gilt eine immissionschutzrechtliche Bewertung gemäß TA Lärm. Ist der Parkplatz öffentlich und für die Allgemeinheit zugänglich, sind seine Geräuschimmissionen nach Sechzehnter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) und nicht nach TA Lärm zu beurteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>J.-D. von Weyhe</p>	<p>Zu 1. Die Grundlagen der Prüfung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation entscheidet die Stadt Klütz, auf eine Schalluntersuchung zu verzichten. Es handelt sich maßgeblich um die Bestandsregelung des bestehenden Parkplatzes. Darüber hinaus ist die Ferienanlage Ostseeblick in größerer Entfernung. Unmittelbar östlich der vorhandenen Parkplatzanlage befindet sich im Bebauungsplan Nr. 5 eine Anlage für Spiel, Sport, touristische Infrastruktur, die im wesentlichen ohne Schutzanspruch ist, es handelt sich hier auch um eine kleine Motocross-Bahn für Kinder. Insofern sind hier die Nutzungen verträglich benachbart und die Ferienanlage Ostseeblick ist eher dem Lärm von der Motocross-Anlage ausgesetzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>? Gutachten wird nicht als erforderlich angesehen.</p>

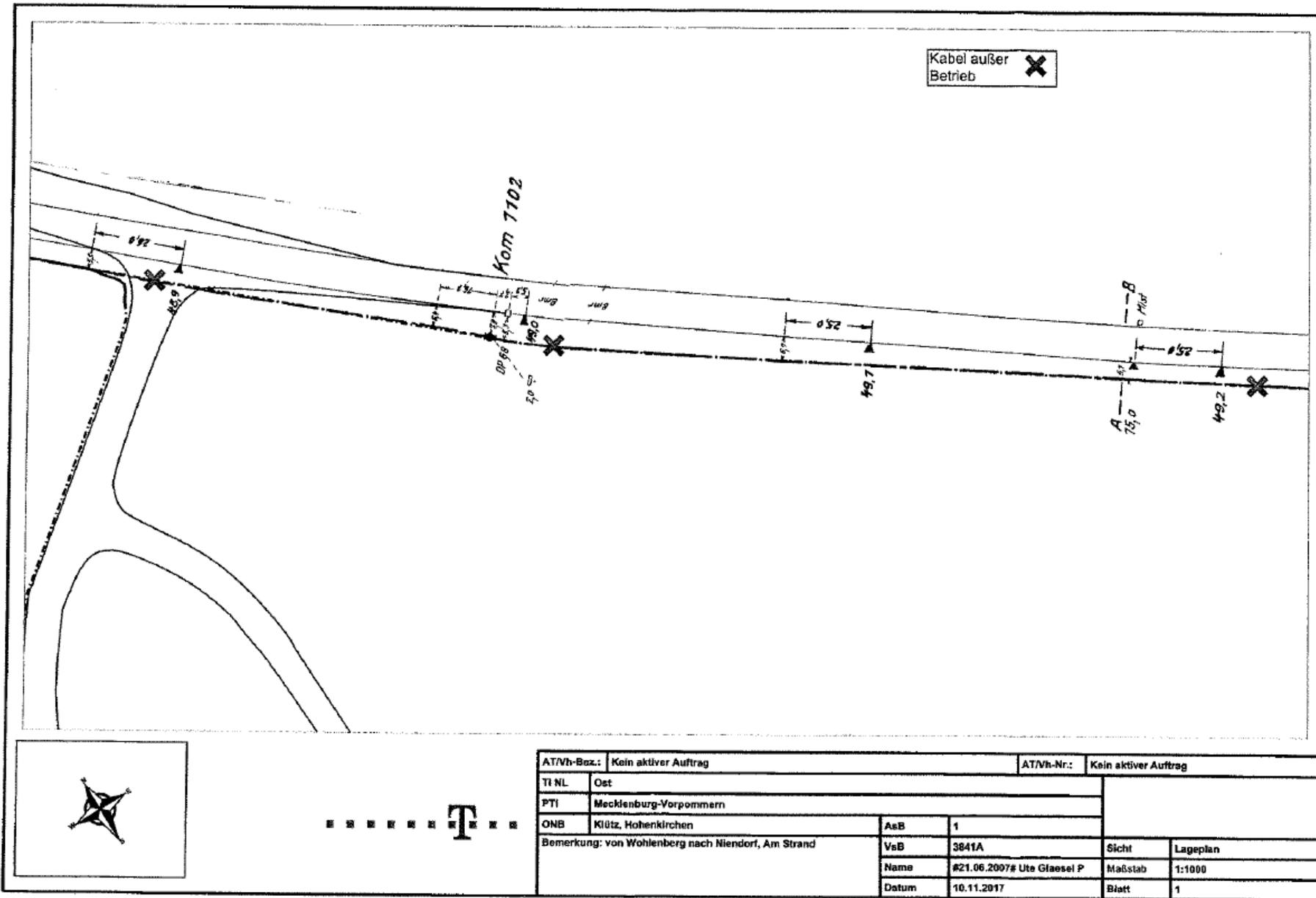
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbauamt Schwerin</p>  <p>☐ Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin ☐</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter: Herr Unger <i>II.6</i> Telefon: 0385/511-4419 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de</p> <p>03. Nov. 2017 <i>cu</i> Geschäfts#: 2220-512-00-2017/123-14 Datum: 06.11.2017 <i>me</i></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf Ihre o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand 11.07.2017) vom 09.10.2017 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 17.10.217 eröffnet wurden.</p> <p>Gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz bestehen in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. <i>1</i></p> <p>Im Auftrag  Greßmann</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	 <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaells-Str. 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaells-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 24. Okt. 2017</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BN</td> <td>IV/B</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>PR</td> <td>BR</td> <td>DB III</td> <td>DB X</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;"><i>gje</i></p> </div> <p>S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum MB</p> <p>Sylvia Mangold Tel.: 030-29757360 Fax: 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen: FS.R-O-L(A) Ma TOB-BLN-17-5794</p> <p>13.10.2017</p> <p>Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ der Stadt Klütz Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die uns mit Schreiben vom 09.10.2017 übergebenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ der Stadt Klütz haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-17-5794 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ der Stadt Klütz stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplans der Stadt Klütz nördlich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckermark) abseits liegt.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ der Stadt Klütz werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p>	AV	BN	IV/B	Sonst.	PR	BR	DB III	DB X	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bahn nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BN	IV/B	Sonst.								
PR	BR	DB III	DB X								

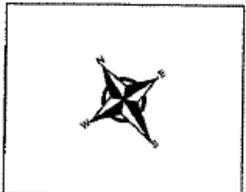
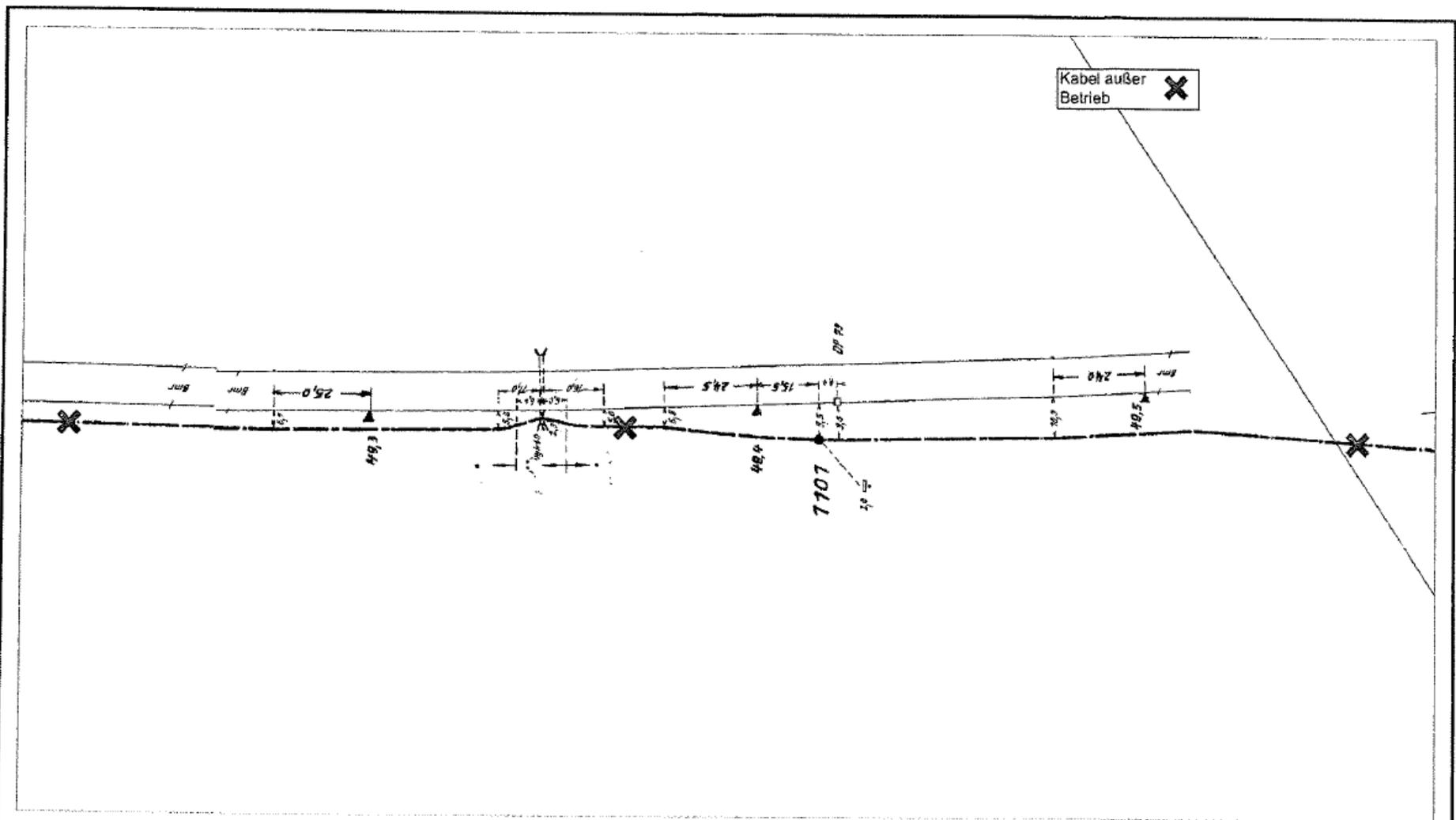
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.</p> <p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG  i. V. Wiesner</p> <p> J.A. Mangold</p>	<p style="text-align: center;">1 2 3</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>T . . .</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p><i>II. 12</i></p> <p>REFERENZEN AZ: CM vom 9. Oktober 2017, Frau Mertins SPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL 251276 / 73888683 TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 10. November 2017 BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Erstattung der der Telekom entstehenden Kosten auf Grund evt. Umverlegungen der TK-Linien im Bebauungsplan ist sicherzustellen.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten der Telekom werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen der Telekom werden soweit beachtet, wie es für die Planabsicht erforderlich ist.</p> <p>Zu 3. Die Lagepläne werden den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Ausführungen zum Bestand werden in der Begründung berücksichtigt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt direkt nicht. Im Zuge der Ausführung sind ohnehin erneute Abstimmungen durchzuführen.</p> <p>Zu 4. Die Abstimmungen werden auf die Ebene der nachfolgenden Planung verschoben.</p> <p>Zu 5. Hinweise zu Baumpflanzungen sind zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>DATUM 10.09.2017 EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2</p> <p>Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p>  <p>Ute Glaesel</p> <p><small>Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: cn=Ute, ou=Personen, ou=C-693932, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telek om.de Datum: 2017.11.10 08:39:34 +01'00'</small></p> <p><u>Anlagen:</u> 4 Lagepläne M1:1000</p>		

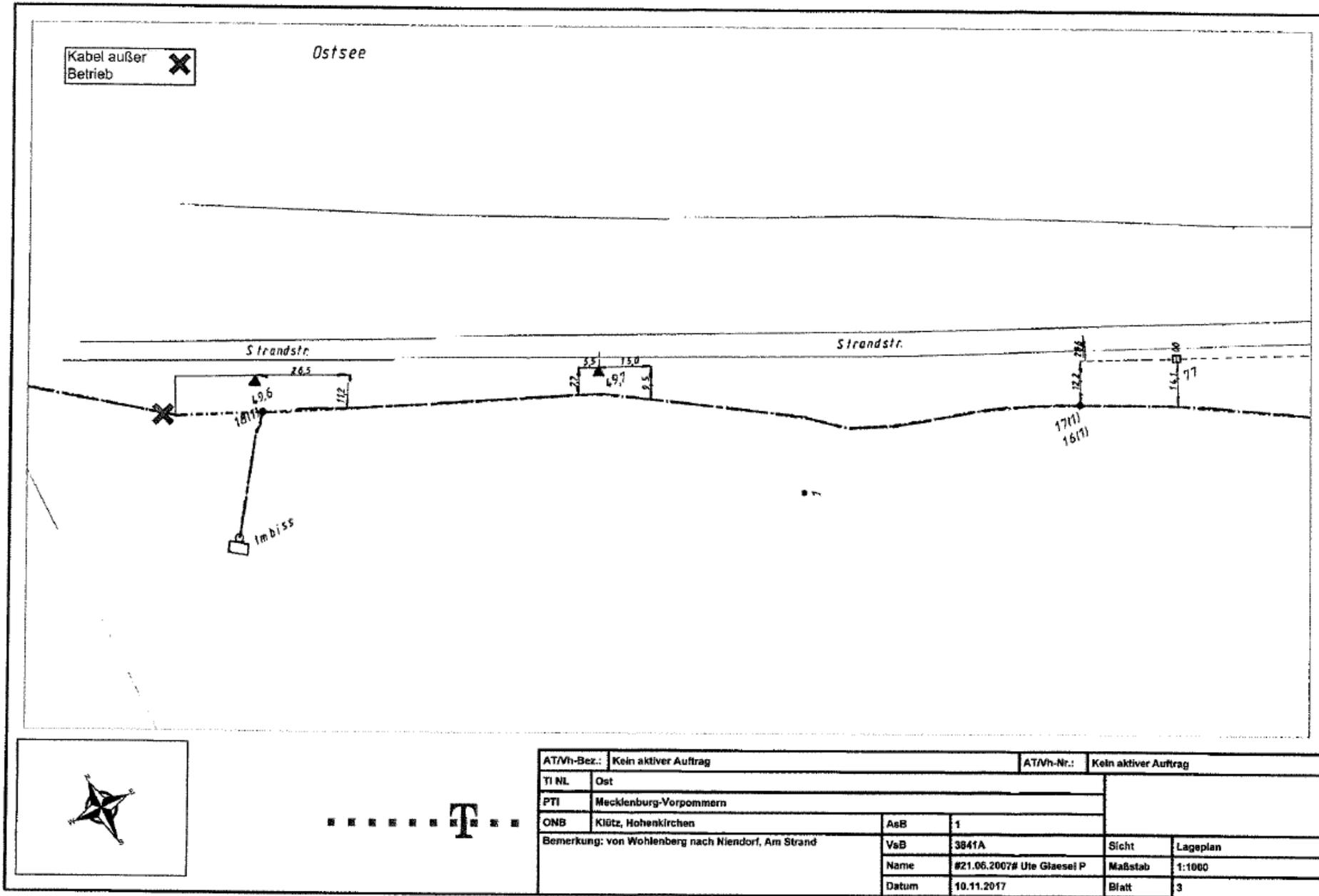


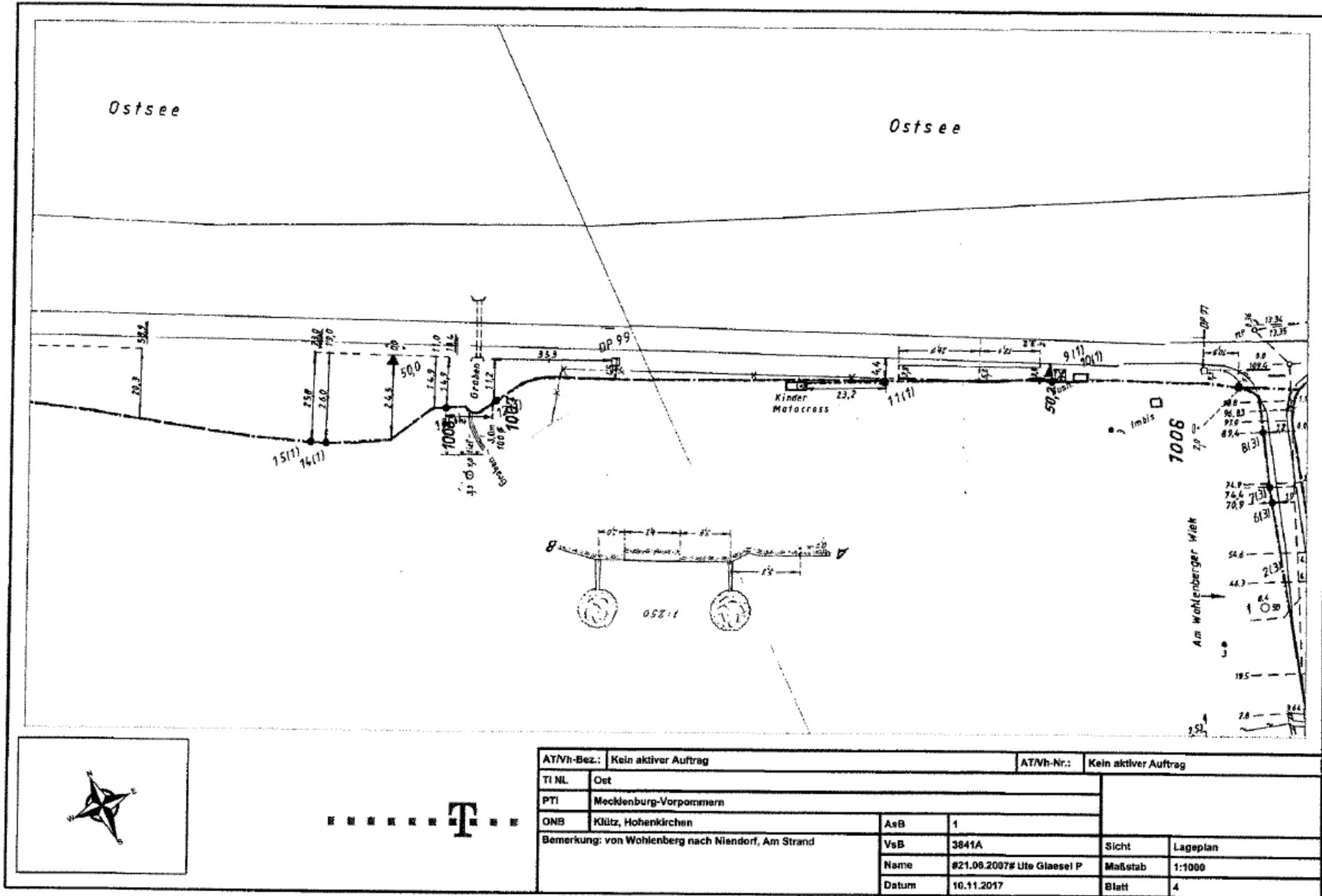
AT/Vh-Box.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost					
PTI	Mecklenburg-Vorpommern					
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1			
Bemerkung: von Wohlenberg nach Niendorf, Am Strand			VsB	3841A	Sicht	Lageplan
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1000
			Datum	10.11.2017	Blatt	1



*****T*****

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1		
Bemerkung: von Wohlenberg nach Niendorf, Am Strand		VsB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1000
		Datum	10.11.2017	Blatt	2



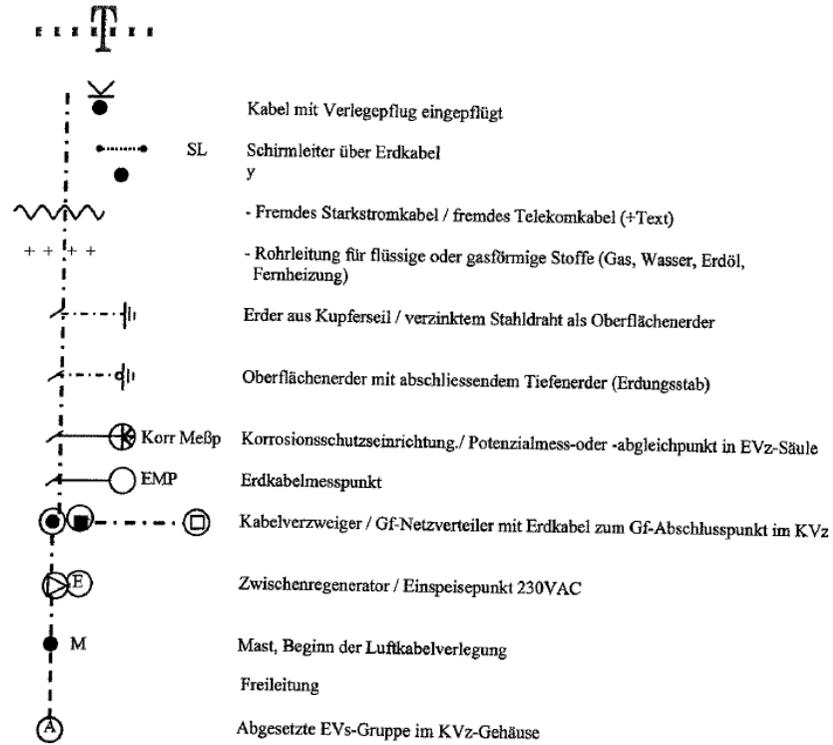
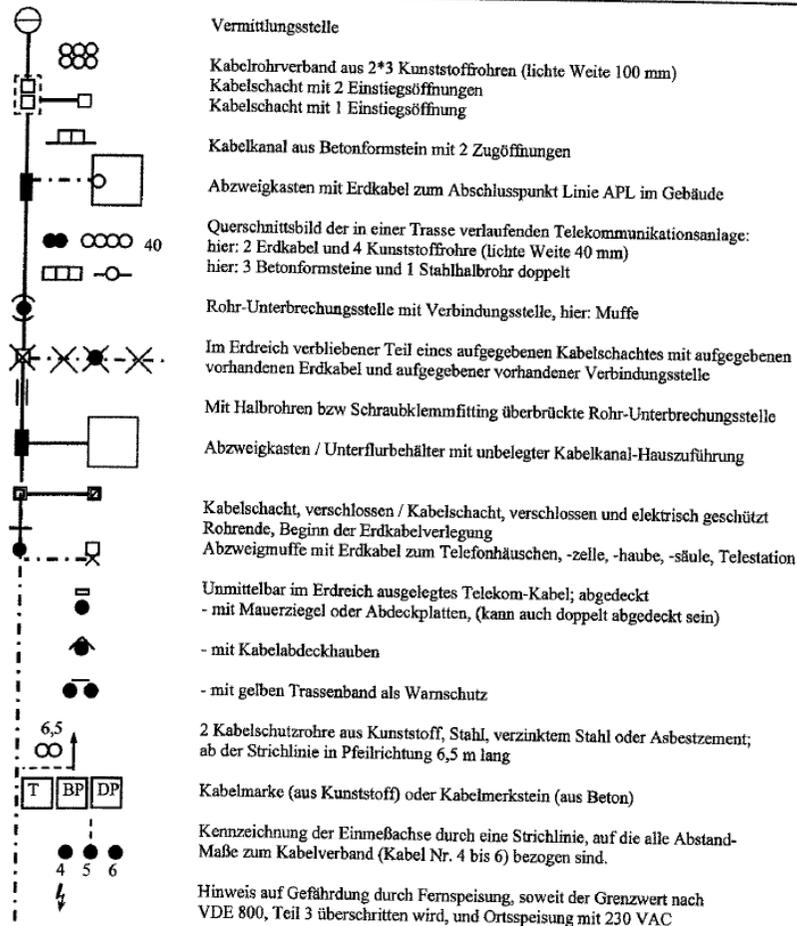


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Klütz, Hohenkirchen	A+B	1
Bemerkung: von Wohlenberg nach Niendorf, Am Strand		VsB	3841A
		Name	#21.08.2007# Ute Glaesel P
		Datum	10.11.2017
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	4



Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

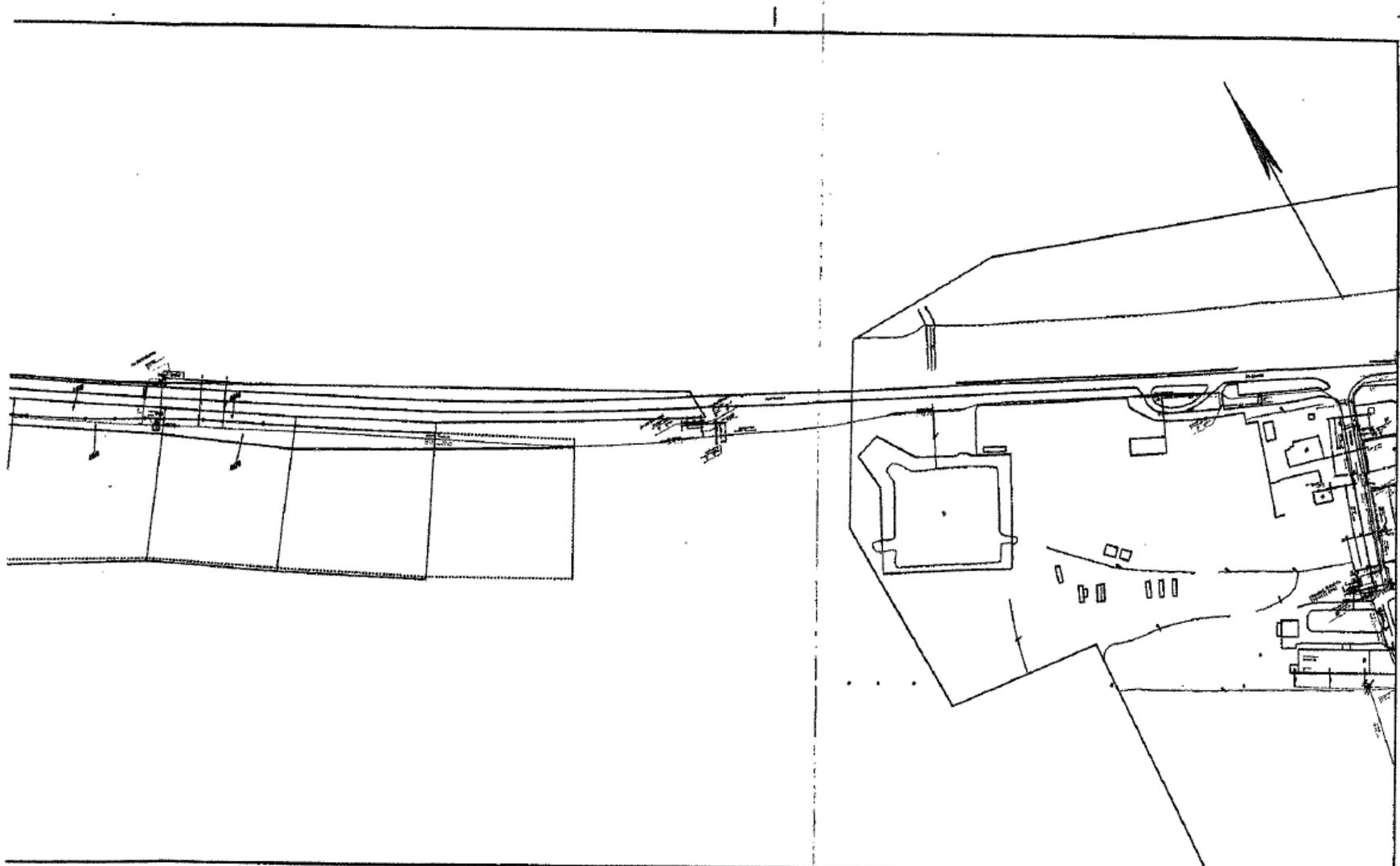
Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="87 231 421 422">  <p>Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="488 287 929 422"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Amt Klützer Winkel FB IV Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG</p> <p style="text-align: center;">09. Nov. 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">SM</td> <td style="width: 25%;">LVB</td> <td style="width: 25%;">Sonsf.</td> </tr> <tr> <td>FBI</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachauskunft: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757 610 Datum: 06.11.2017</p> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Reg.-Nr. 0311/17-17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 09.10.2017 (Posteingang 13.10.2017) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz. (Planungsstand 11.07.2017)</p> <p>Mit der vorgelegten Planung werden die Voraussetzungen für die verbesserte Versorgung und Infrastruktur am Strandbereich verbindlich vorbereitet. Die Strandversorgung soll durch punktuelle Standorte, wie sie sich bereits darstellen, gesichert werden.</p> <p>Grundsätzlich können die ausgewiesenen Bereiche über die Anlagen des ZVG mit Trinkwasser versorgt und das Schmutzwasser entsorgt werden. Es besteht Anschluss - und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzungen des ZVG. Im Abwasserbereich sind die Grundstücke beitragspflichtig.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Auf Antragstellung wird entsprechend des Bedarfes der Hausanschluss hergestellt. Die Kosten sind vom Erschließer / Vorhabenträger zu tragen.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u></p> <p>Das anfallende Schmutzwasser kann nur über einen Anschluss an die Abwasserdruckrohrleitung und das Setzen eines Pumpwerkes erfolgen. Anfallende Kosten trägt der Erschließer / Vorhabenträger.</p>	AV	SM	LVB	Sonsf.	FBI	FB II	FB III	FB IV	<p style="text-align: center;">Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">II.13</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p>1 Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2 Zu 2. Die Möglichkeiten zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Satzung des ZVG ist zu berücksichtigen.</p> <p>3 Zu 3. Die Begründung wird um die Ausführungen ergänzt.</p> <p>4 Zu 4. Die Begründung wird um die Ausführungen ergänzt.</p> </div>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	SM	LVB	Sonsf.								
FBI	FB II	FB III	FB IV								

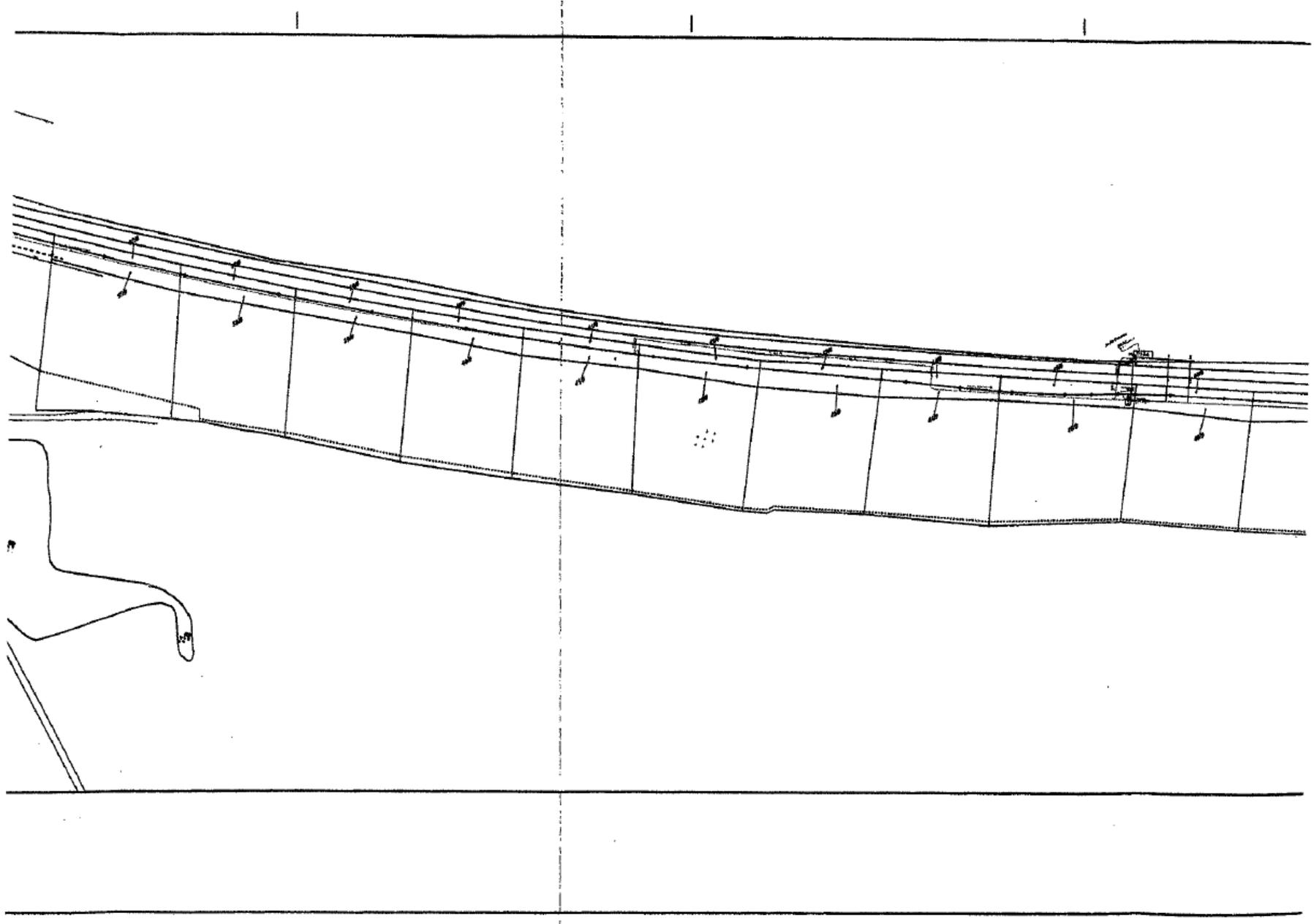
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwerfen bzw. zu versickern. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser ins Gewässer 23/1 erfolgen. Die Voraussetzungen zur Versickerung / Einleitung ins Gewässer sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM zu klären.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Bisher sind im Strandbereich keine Hydranten vorhanden. Eine eventuelle Notwendigkeit zum Setzen neuer Hydranten ist mit dem ZVG abzustimmen. Die Kosten trägt der Erschließer / Vorhabenträger.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungs exemplars.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>A. L.</i></p> <p>Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Empfänger - ZVG t1 	<p>Zu 5. Die Anforderungen an die Ableitung des Oberflächenwassers werden so beachtet und die Abstimmungen mit der Wasserbehörde geführt.</p> <p>Zu 6. Die Begründung wird um die Ausführungen ergänzt. Hierzu gilt auch die Stellungnahme des Ordnungsamtes unter II.34 der Zusammenstellung.</p> <p>Zu 7. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird ohnehin durchgeführt.</p> <p>Zu 8. Das Amt Klützer Winkel wird die Aufgaben im Rahmen ihrer Hoheit durchführen.</p>	<p>Zu berücksichtigen. Abstimmungen werden geführt.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

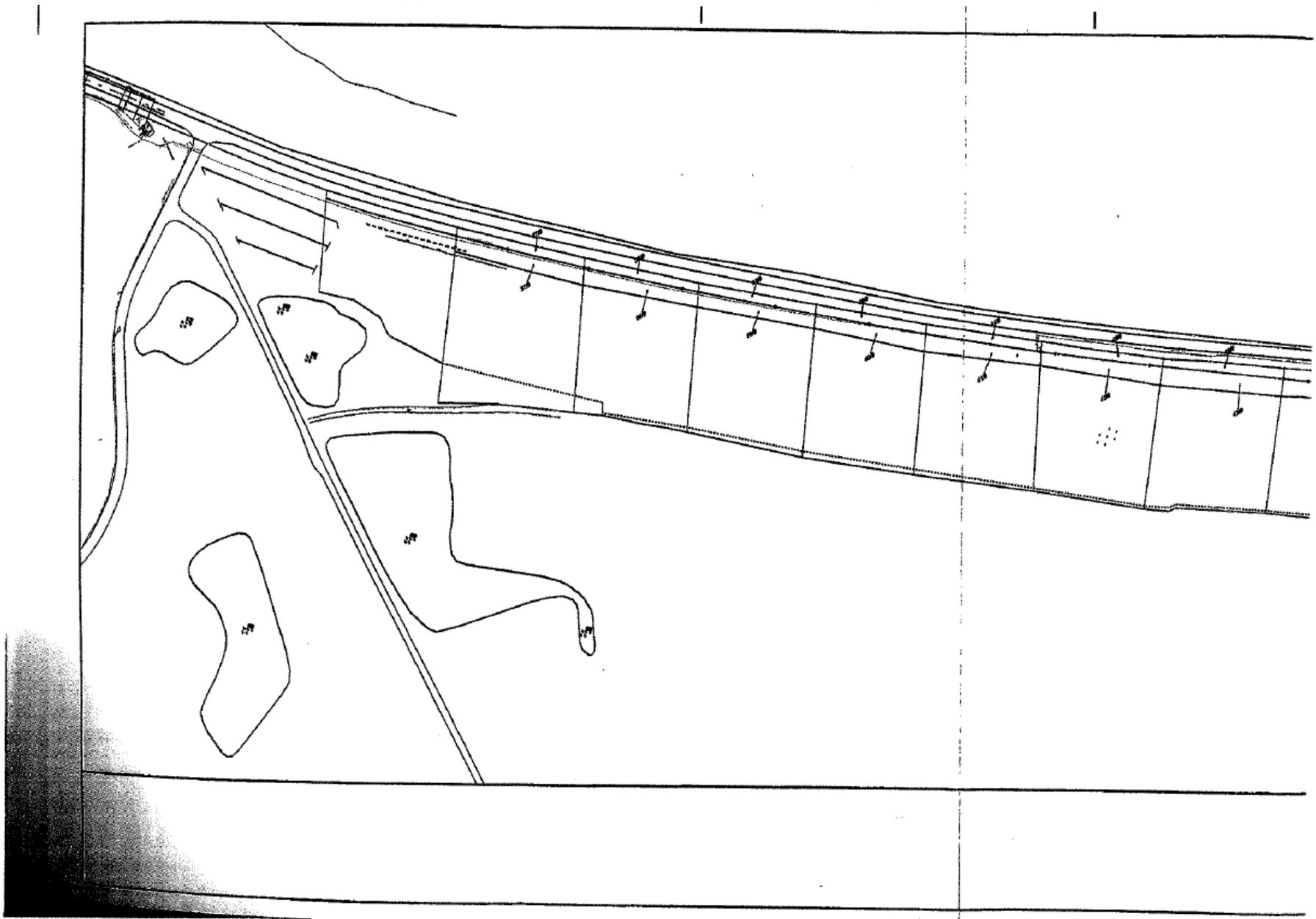
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>EDIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">11.15</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 26. Okt. 2017</p> <p>AV BH LVH Sonst. EB FB FR TI PR X</p> </div> <p style="text-align: right;">me</p> <p>Neubukow, 25 Oktober 2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Bitte stets angeben: Upl/17/34</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen eventuellen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; <p style="text-align: right;">E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p style="text-align: right;">Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Unser Zeichen NR-M-0-</p> <p style="text-align: right;">Geschäftsführung: Stefan Bläthe Harald Böck Michael Kaiser</p> <p style="text-align: right;">Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Ode.) HRB 16668 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285951015 Glaubiger Id: DE622200000175587</p> <p style="text-align: right;">Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p style="text-align: right;">Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungsabsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Leitungsbestand wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Auf nachfolgende Abstimmungen in Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Zu 3. Hinweise zur Abstimmung vor Bauarbeiten werden in der Begründung genutzt. Auf das Verfahren wird hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-derlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS Netz GmbH</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Mario Bauschat</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">Zu 3</p> <hr/> <p style="text-align: center;">4</p> <hr/> <p style="text-align: center;">5</p> <hr/> <p style="text-align: center;">6</p> <p>Zu 4. Hinweise zu Baumpflanzungen sind zu beachten.</p> <p>Zu 5. Hinweise zu Kabeln sind zu beachten.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



edis		E.DIS Netz GmbH		1:2000
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung der E.DIS Netz GmbH.				
Kartenname:	3254-5082A34	Parzellengende	Ort/Ortsfall:	Wohlenberg
Ausgabenr.:	3005119	01 Bienenhof	Stimme:	
Benutzer:	r7801	02 Bienenhof	Bemerkungen:	4pL/17/134
Ausgabedatum:	20.10.2017	03 Bienenhof		
		04 Bienenhof		
		05 Bienenhof		
		06 Bienenhof		
		07 Bienenhof		
		08 Bienenhof		
		09 Bienenhof		
		10 Bienenhof		
		11 Bienenhof		





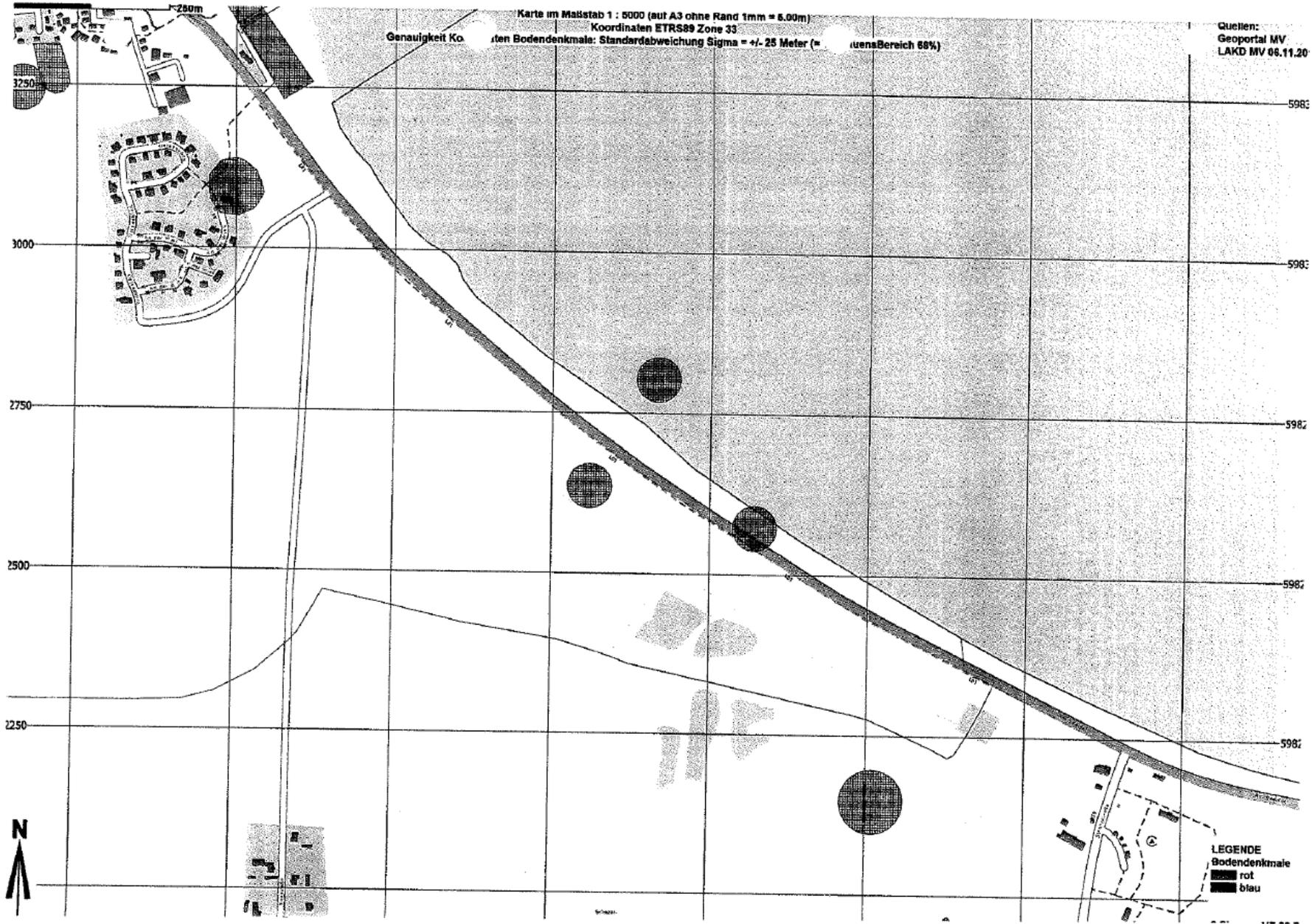
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH</p> <p>Leitungsauskunft</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;">II, 16</p> <p>Gasversorgung Wismar Land GmbH Netzdienste Jägerstieg 2 18246 Bützow Leitungsauskunft-uv@ hansegas.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 23.10.2017</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 285580 (bei Rückfragen bitte angeben)</p> <p>Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 32 --Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB</p> <p>Ort: Stadt Klütz OL Wohlenberg, westl. der L01 an der Wohlenberger Wiek</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px; text-align: center;"> <p>Gasversorgung Wismar Land GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0800/4267342 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right;">Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Bötger Geschäftsführer: Andre Bachor Sitz: Bellevue 7 23968 Giegelow Registergericht: HRB 1888 Amtsgericht Schwerin USt-Ident: DE137437545</p> <p style="font-size: small;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="font-size: small;">Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 285580</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

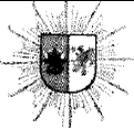
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Die aus Sicht der Stadt Klütz erforderlichen Behörden und TÖB werden beteiligt. Das Beteiligungsverfahren wird entsprechend durchgeführt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

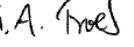
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin</p> <p>Auskunft erteilt: DenkmalGIS</p> <p>Telefon: 0385 588 79 100</p> <p>e-mail: poststelle@lakd-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 6611 42</p> <p>Schwerin, den 06.11.2017</p> <p><i>11.18</i></p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 09.10.2017 Aktenzeichen kein Klütz, Stadt Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur Hier eingegangen am 16.10.2017</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p> <p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.</p>	<p>Zu 1. Die Bodendenkmale werden im Plan beachtet.</p> <p>Zu 2. Die textlichen Ausführungen werden beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden in den Planunterlagen und im Teil B-Text beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

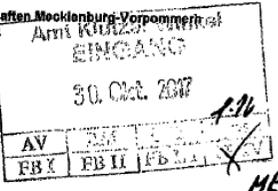
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 4. Die Legaldefinition zu Denkmalen wird beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

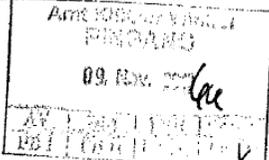
Anlage 1 zum Beschluss 2018-_____ - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p><small>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 40%;"> <p>POLIZEI Mecklenburg Vorpommern</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-8356/17</p> <p>Schwerin, 22. November 2017</p> </div> </div> <p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-top: 20px;">B.21</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung B-Plan Nr. 32 „Strand an Wohlenberger Wiek – Regelung Infrastruktur“ Stadt Klütz Ihre Anfrage vom 09.10.2017; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1 Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>3 Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel <small>(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</small></p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Anforderungen an den Brandschutz sind zu erfüllen.</p> <p>Zu 3. Hinweise auf Kampfmittelfunde bzw. Kampfmittelauskünfte werden beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Haldestraße 2 – 10657 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV – Bauwesen Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;"><i>J. 22</i></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek- Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer </div> <div style="text-align: center;">  Froeb </div> </div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px; margin-left: 10px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Haldestraße 2 10657 Berlin</p> <p>Datum 16.10.2017</p> <p>Unser Zeichen 2017-00323-01-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Froeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen CM</p> <p>Ihre Nachricht vom 09.10.2017</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golleitz Marco Nik</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE213473551</p> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden und in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den räumlichen Geltungsbereich gilt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>  <p>Mecklenburg Vorpommern</p>  <p><i>11.23</i></p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1</p> <p>23948 Klütz</p>  <p>Bearbeitet von: Lutz Michaelis Telefon: +49 385 509 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.042017 lutz.michaelis@bbi-mv.de</p> <p>Schwerin, 25.10.2017</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.10.2017 (Eingang BBL 17.10.2017) mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i></p> <p>Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i. V. R. Klaus</i></p> <p>Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass der BBL M-V die genannten Ressorts, die aus Sicht des BBL M-V wichtig sind, gesondert beteiligt. Die Stadt Klütz hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand </p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;"><i>B.25</i></p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 05 62 - 14405 Potsdam Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Finanzen und Service Ansprechpartner: Gabriele Zimmermann Telefon: 069-8062-5018 E-Mail: Gabriele.Zimmermann@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/18.01.02/233/17 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973</p> <p><i>09. NOV. 2017</i>  <i>lae</i> <i>Me</i> Stahnsdorf, 06. November 2017</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über den Bebauungsplan Nr.32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.10.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <p><i>[Signature]</i> Leitheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Weitergehende Gutachten sind nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

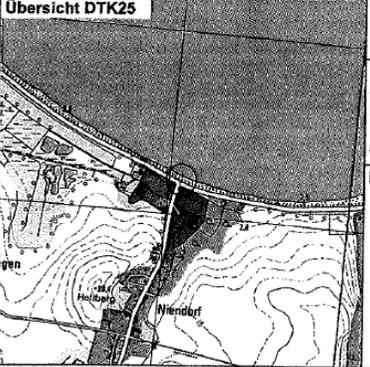
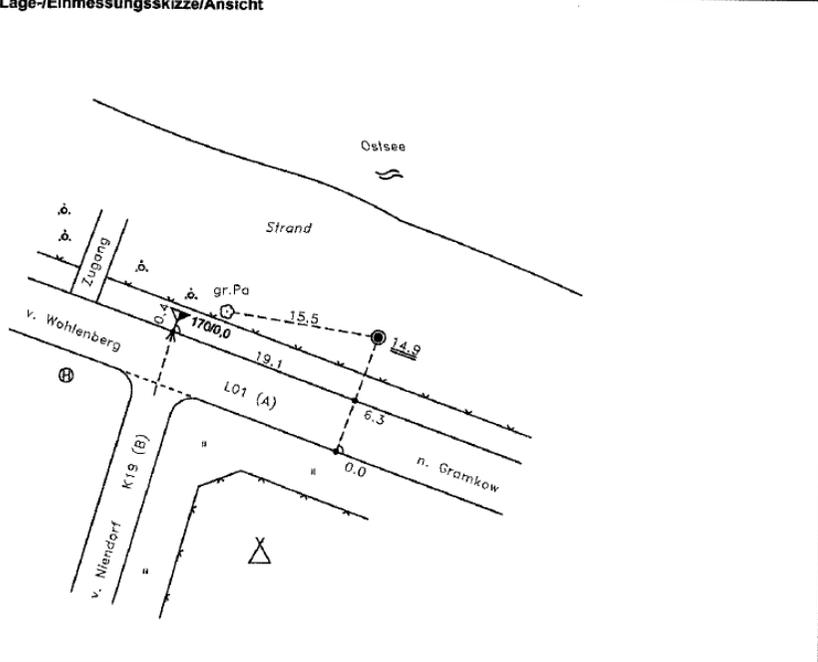
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><i>II.26</i></p> <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 94, 18409 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31, 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31, 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 06. November 2017</p> <p>BETREFF Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 09. Oktober 2017</p> <p>ANLAGEN GZ Z 2316 B – BB 82/2017 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>:</p> <p>2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zu-</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Zu 2. Es ist zu sichern, dass die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Die überbaubaren Flächen sind im Plan dargestellt. Dies wird im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB geregelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ? Regelung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>

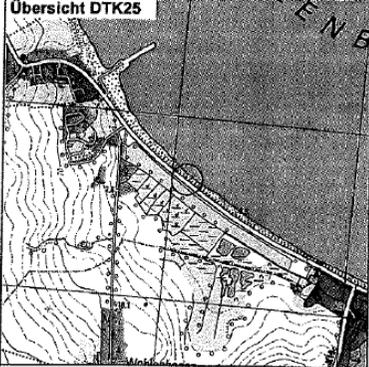
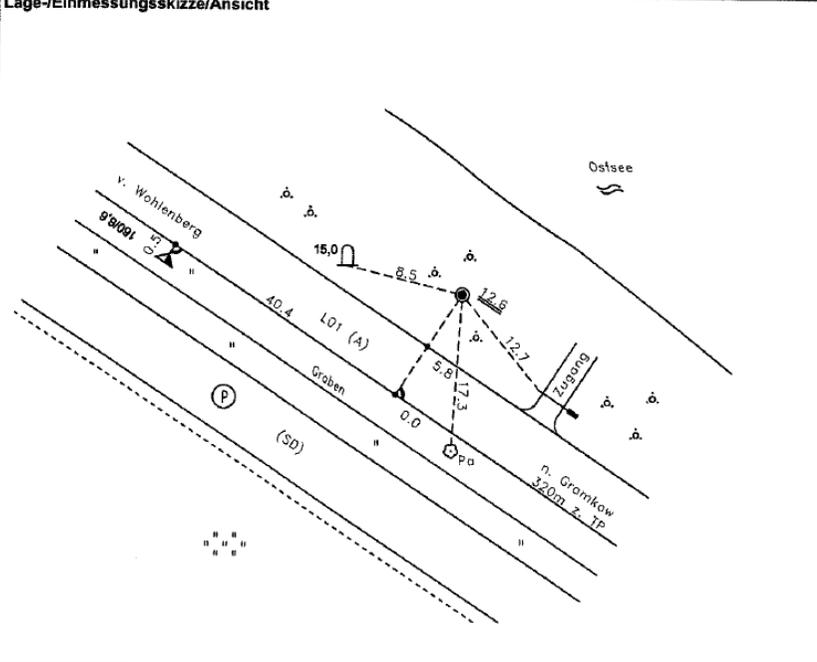
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>Seite 2 von 2</p> <p>2</p>	<p>stand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines <u>konkreten</u> Bauvorhabens unter Vorlage der <u>individuellen</u> Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p> <p>3</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodenrechtliche Relevanz in Form von Festsetzungen wird dadurch nicht entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

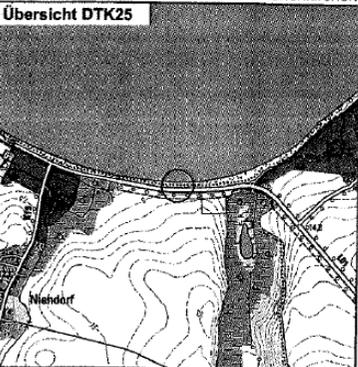
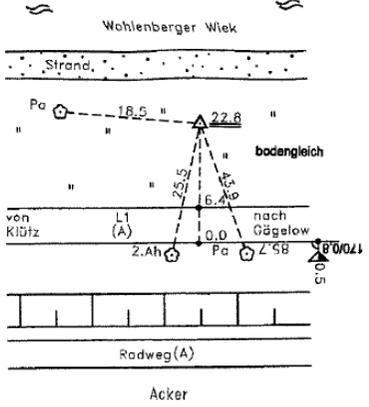
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Ihr Zeichen CM </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/51 B-Pl. Nr. 32 </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> 03.11.2017 </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311 </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de </div> <div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> D. 274 </div> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Amt Klützer Winkel Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck 07. Nov. 2017 140 </div> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> AMT KLÜTZER WINKEL MOLTKEPLATZ 17 23566 LÜBECK </div> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> H </div> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 09.10.2017</p> <p>Gegen die o. g. Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden in dem Vorentwurf zur Satzung über den o. g. Bebauungsplan vom 11.07.2017 unter dem Punkt IV. Hinweise, 5. „Schifffahrt“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte lediglich im letzten Satz das „Wasser- und Schifffahrtsamt“ durch „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt“ zu ersetzen.</p> <p>Im Auftrag  Meiburg</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wird entsprechend eingefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

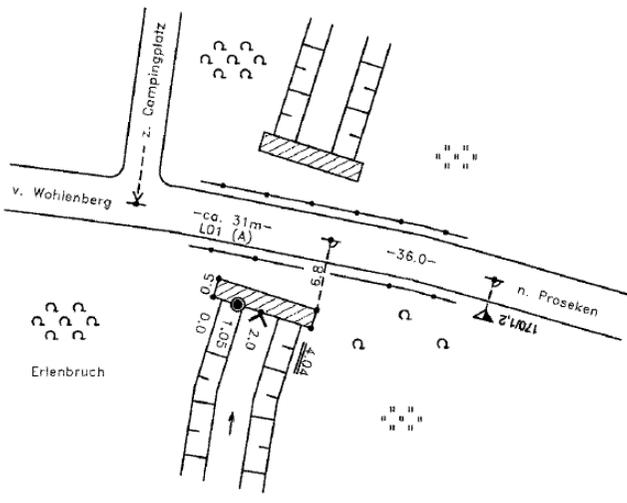
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel</p> <p>Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201700997</p> <p>Schwerin, den 17.10.2017</p> <p><i>II.28</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.32 der Stadt Klütz ; Strand der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur-Konzept 11.7.2017</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- 	<p>Zu 1. Die Festpunkte werden berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

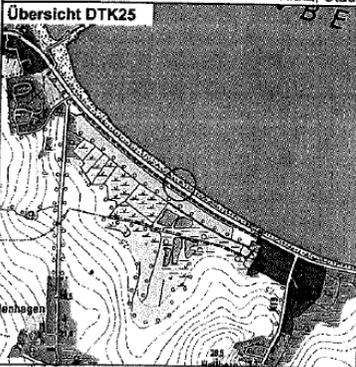
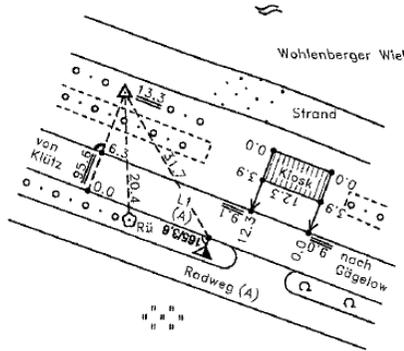
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.</p> <p>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor. Weitergehende Anforderungen an die Planung ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 MV 		Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203302050 Erstellt am: 13.04.2018	
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem			
Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal	Klassifikation Ordnung NivP(2) - Nivellementpunkt 2. Ordnung		
Überwachungsdatum 01.03.2008	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 2007 33 255184,757 5982236,849 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S > 500 cm		
Gemeinde Hohenkirchen	Übersicht DTK25 		
Höhe System DE_DHHN92_NH Messjahr Höhe [m] 2007 2,837 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm			
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 MV 		Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203302060 Erstellt am: 13.04.2018	
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem			
Punktvermarkung Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal	Klassifikation Ordnung NivP(2) - Nivellementpunkt 2. Ordnung		
Überwachungsdatum 28.10.2008	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m] 2007 33 254241,700 5982786,500 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm		
Gemeinde Klütz, Stadt	Übersicht DTK25 		
Höhe System DE_DHHN92_NH Messjahr Höhe [m] 2008 2,452 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm			
Bemerkungen			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 83210700 Erstellt am: 31.05.2017	
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 21.01.2014		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1978 East [m] 33 255855,641 North [m] 5982112,240 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Hohenkirchen		Höhe System DE_DHHN92_NH Messjahr 1978 Höhe [m] 1,569 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2014	
Bemerkungen Pfeiler bodengleich			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030 Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem		 Einzelnachweis Höhenfestpunkt 203302360 Erstellt am: 13.04.2016	
Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)		Klassifikation Ordnung NivP(2) - Nivellementpunkt 2. Ordnung	
Überwachungsdatum 01.03.2008		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1997 East [m] 33 256301,000 North [m] 5982102,000 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S > 500 cm	
Gemeinde Hohenkirchen		Höhe System DE_DHHN92_NH Messjahr 1997 Höhe [m] 1,350 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm	
Übersicht DTK25 		Bemerkungen 0,38 unter OK	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.		Seite 1 von 1	

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 18059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 83210500 Erstellt am: 31.05.2017</p>	
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit</p>	
<p>Überwachungsdatum 21.01.2014</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1978 East [m] North [m] 33 254500,677 5982604,776 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm</p>	
<p>Gemeinde Klütz, Stadt</p>		<p>Höhe System DE_DHHN92_NH Messjahr Höhe [m] 1,720 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2014</p> <p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt, in Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben Q, FF, AF oder FY gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikregel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

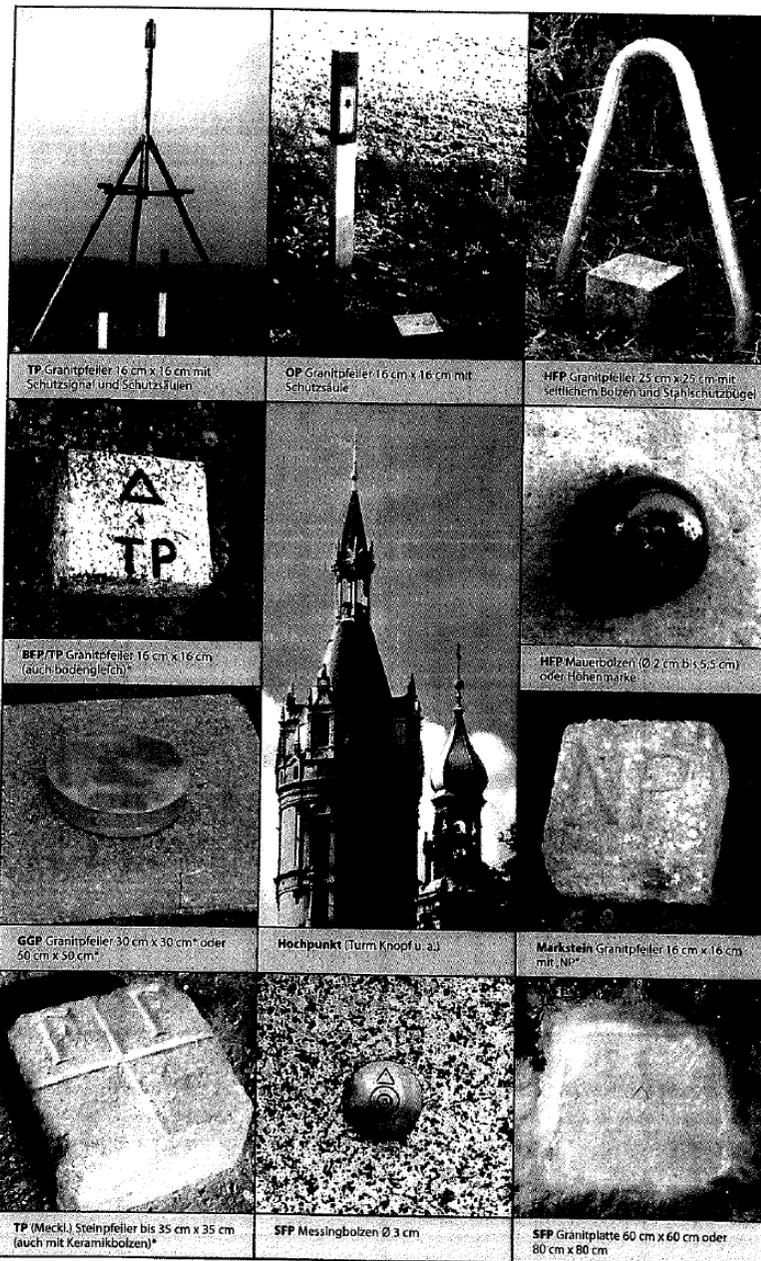
3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgetragen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



* Ort mit Schutzsäule(n) oder Stahlstutzbögel

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

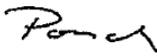
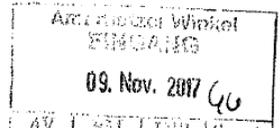
Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

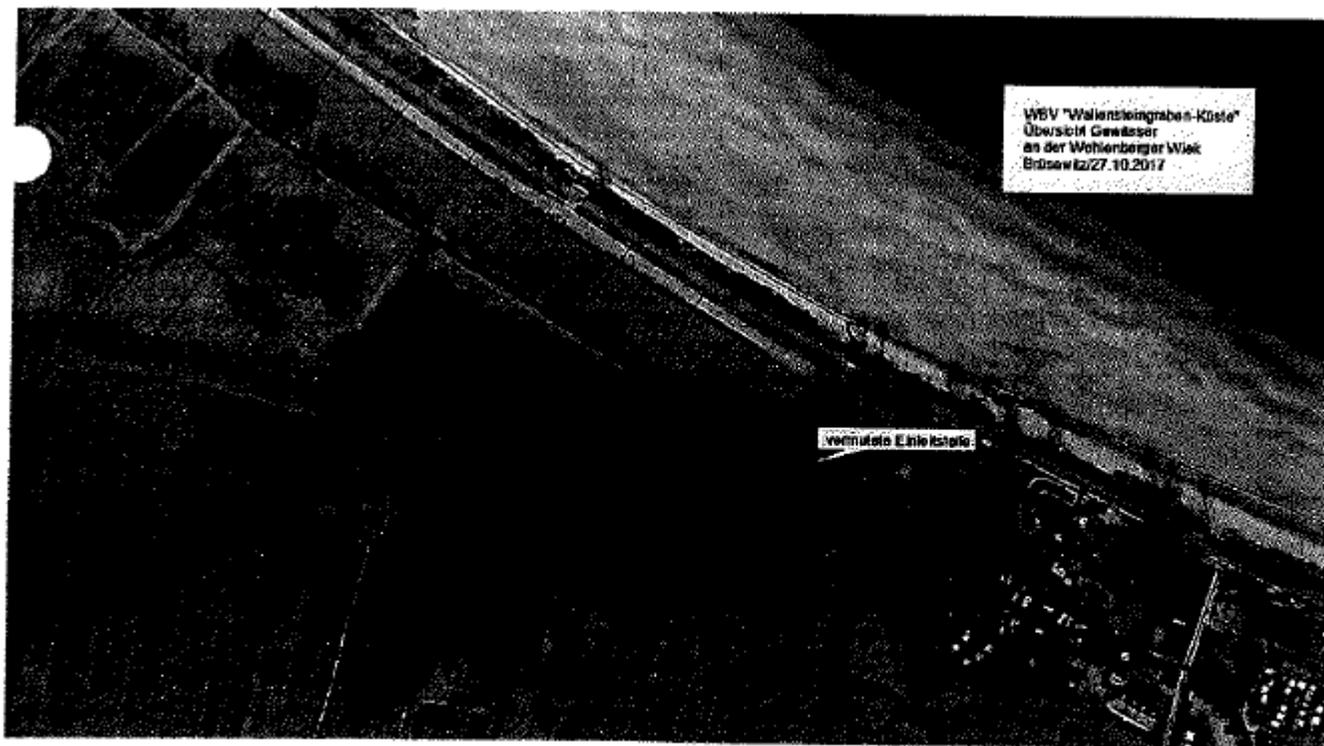
Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>II.29</i></p> <p>Forstamt Grevesmühlen • Ander-B-105 • 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">14. Nov. 2017 <i>lee</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">AV</td> <td style="width: 25%;">LWB</td> <td style="width: 25%;">Sond.</td> <td style="width: 25%;">sonst.</td> </tr> <tr> <td>EB</td> <td>GB</td> <td>FB</td> <td>IV</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;"><i>lee</i> Gostorf, 1. November 2017</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt. <u>Begründung:</u> Angrenzend an den westlichen Teil der Satzung befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Der gemäß §20 Landeswaldgesetz geforderte Mindestwaldabstand von 30 m ist dargestellt und wird eingehalten. Somit gibt es von Seiten der Forstbehörde keine Hinweise oder Versagungsgründe.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Peter Rabe</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); font-size: 2em; line-height: 1;"> 1 2 3 </div>	AV	LWB	Sond.	sonst.	EB	GB	FB	IV	<p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Für hochbauliche Anlagen ist das beachtet. Für die Stellplätze wird eine Regelung vorbereitet. Dies erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>? Regelung der Waldabstandsflächen und Unterschreitung für Stellplätze im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>
AV	LWB	Sond.	sonst.								
EB	GB	FB	IV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>  </p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;"><i>1.30</i></p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsakunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: CM 09.10.2017</p> <p>Unser Zeichen: GEN / HI 19467/17/00</p> <p>06.11.2017</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz (Vorentwurf)</i> <i>Unsere Registriernummer: 19467/17/00</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="text-align: right;">O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>   </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p> <p style="text-align: right;">  </p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden bzw. berührt sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen an die Abstimmungen bei Veränderungen werden zur Kenntnis genommen. Es schließt sich ohnehin das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB an.</p> <p>Zu 5. Es ist selbstverständlich, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen und weitergehend beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-400 E-Mail landgesellschaft@lgnv.de · Internet www.lgnv.de</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>20. Okt. 2017 ME</p> <p>Leezen, den 18.10.2017 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgnv.de</p> <p>Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 09.10.2017 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p>i.A. Nienkarken i.A. Cunitz</p>	<p>Zu 1. Allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flurstücke betroffen sind die in Zuständigkeit der Landgesellschaft M-V sind.</p> <p>Zu 3. Neben dem Verfahren der Beteiligung der Behörden und TÖB findet das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit statt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen. Es wäre die Möglichkeit gewesen als Grundstückseigentümer Einsicht in Unterlagen zu nehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

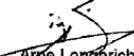
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: Uwe Brüsewitz [mailto:bruesewitz@wbv-mv.de] Gesendet: Donnerstag, 16. November 2017 08:18 An: Mertins Betreff: WG: BPlan 32 Wohlenberger Wiek</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">II, 33</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen gebe ich Ihnen noch einmal die Stellungnahme zum B-Plan 32 der Stadt Klütz zur Kenntnis.</p> <p>mit freundlichem Gruß Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p> <p>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 13972 Dorf Mecklenburg</p> <hr/> <p>Von: Uwe Brüsewitz [mailto:bruesewitz@wbv-mv.de] Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2017 09:09 An: 'Schawe, Jan' Betreff: AW: BPlan 32 Wohlenberger Wiek</p> <p>Sehr geehrter Herr Schawe,</p> <p>mit einem Blick auf dem Übersichtsplan ist die Lage des B-Planes Nr. 32 deutlich geworden. Beim Telefonat war ich gedanklich in einem anderen Bereich. Der Graben, der die befestigte Verkehrsfläche - Parken begrenzt, dient der Entwässerung und sollte erhalten werden. Ein Abfluss im Bereich des Wäldchens zum Gewässer Nr. 11:0:23 wird vermutet. Vor 1990 wurde der Niederungsbereich geschöpft, darum ist die vermutete Einleitstelle in das Gewässer Nr. 11:0:23 überstaut und nicht erkennbar. Die Funktion des Gewässersystems, welches an den B-Plan angrenzt darf nicht beeinträchtigt werden, dies gilt auch für Maßnahmen die Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlich sind. Gewässerunterhaltungstreifen sind bei Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>mit freundlichem Gruß Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p> <p>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>☎ (03841) 32 75 80 Fax (03841) 32 75 81 mobil 0171 4805134 bruesewitz@wbv-mv.de wbv_wismar@wbv-mv.de</p>	<p>Zu 1. Die Ausführungen in der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an eine veränderte Entwässerung für den Standort ergeben sich aus Sicht der Stadt Klütz dadurch nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

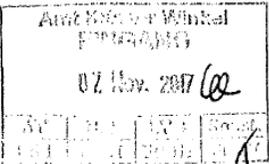


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher</p> <p style="text-align: center;">für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz</p> <p>Amt Klützer Winkel z.Hd. Frau Mertins Schloßstraße 01 23948 Klütz</p> <p style="margin-left: 150px;">Auskunft erteilt: Torsten Gromm</p> <p style="margin-left: 150px;">Telefon: 038825 / 393 - 302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: </p> <p style="margin-left: 150px;">Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p> <p style="text-align: right;">13. Oktober 2017</p> <p>Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz hier: Löschwasserversorgung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz jedoch nicht gegeben.</p> <p>Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.</p> <p>Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.</p> </div>	<p>Zu 1. Die Informationen zur Bereitstellung von Löschwasser werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

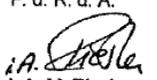
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)				
Baufache Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dörfergebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse				
Geschößflächenzahl (GFZ)				
Baumassenzahl (BMZ)				
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein				
mittel				
groß				
* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																																																						
	<p>Ermittlung des Löschwasservorrates</p> <table border="1" data-bbox="100 287 840 837"> <thead> <tr> <th>Löschwasserentnahmestellen</th> <th>Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1</th> <th>Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2</th> <th>Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3</th> <th>Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>öffentliches Trinkwasserversorgungssystem</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>natürliche offene Gewässer</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>künstliche offene Gewässer</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>unterirdische Löschwasserbehälter</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Löschwasserbrunnen</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Summe</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)</td><td>48 m³/h</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Differenz</td><td>0 m³/h</td><td>-----</td><td>-----</td><td>-----</td></tr> </tbody> </table> <p>Auf Grund von Angaben des Zweckverbandes Grevesmühlen, aus dem Jahr 2016, sind im Bereich der Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz keine Hydranten vorhanden.</p> <p>Zurzeit stehen für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz folgende Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:</p> <p>Tabelle 1</p> <p><u>Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen</u></p> <table border="1" data-bbox="89 1125 873 1324"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Löschwasser- bereich</th> <th>Art der Löschwasser- entnahmestelle</th> <th>Lage der Löschwasser- entnahmestelle</th> <th>Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.1</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1.2</td><td>2</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1.3</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4	öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	-----	-----	-----	-----	natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----	künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----	unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----	Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----	Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	-----	-----	-----	-----	Summe	-----	-----	-----	-----	Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----	Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----	Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle	1.1	1				1.2	2				1.3	3				<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bisher keine Hydranten vorhanden sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Amtes keine Löschwasserstellen vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4																																																																					
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	-----	-----	-----	-----																																																																					
natürliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----																																																																					
künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----																																																																					
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----																																																																					
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----																																																																					
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	-----	-----	-----	-----																																																																					
Summe	-----	-----	-----	-----																																																																					
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	48 m³/h	-----	-----	-----																																																																					
Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----																																																																					
Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle																																																																					
1.1	1																																																																								
1.2	2																																																																								
1.3	3																																																																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Tabelle 2</p> <p><u>Löschwassermengen</u></p> <table border="1" data-bbox="78 316 730 501"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1</th> <th>Leistungsvermögen / Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)</td> <td>0 m³/h</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)</td> <td>0 m³</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamt:</td> <td>0 m³/h</td> </tr> </tbody> </table> <p>Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes</p> <p>Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden. Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.</p> <p>In einem Ringleitungssystem:</p> $Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 10$ <p>In einem Verästlungssystem:</p> $Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 6$ <p>Im Bereich der Ortslage Wohlenberg ist ein Ringleitungssystem vorhanden.</p> <p>Bei der Betrachtung der in Tabelle 1 und 2 dargestellten Löschwassermengen kann gesagt werden, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz nicht gesichert ist.</p> <p>Hinweise</p> <p>Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Für den ersten Angriff einer Feuerwehreinheit ist dieser Abstand zu groß. Deshalb wird empfohlen eine für den Erstangriff angemessene Wassermenge bereits in einem Abstand von 70 m vorzusehen. Aus diesem Grund sind im Löschwasserbereich 1 – 3 jeweils ein ausreichender Hydrant zu errichten. Sollte eine Errichtung von ausreichend Leistungsfähigen Hydranten in diesem Bereichen nicht möglich sein, ist es erforderlich, in den Löschwasserbereichen Zisternen mit einem Inhalt von 96 m³ zu errichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Arne Lengerich Fachbereichsleiter Bürgeramt</p>	Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt	2.1	Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)	0 m³/h	2.2	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	0 m³	Gesamt:		0 m³/h	<p>Zu 4. Der ZVG hatte mitgeteilt, dass Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitgestellt werden kann und Hydranten derzeit nicht vorhanden sind. Die Installation neuer Hydranten ist mit dem Zweckverband abzustimmen.</p> <p>Zu 5. Zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung sind die erforderlichen Mengen an Löschwasser abzustimmen und bereitzustellen. Die Unterlage ist zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt													
2.1	Trinkwasserversorgungssystem/ (Hydranten)	0 m³/h													
2.2	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	0 m³													
Gesamt:		0 m³/h													

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Uphall, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf</p>  <p>Stadl. Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23990 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03661-728165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktanzelchen: 6004./mat</p> <p>Datum: 24.10.2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek- Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 11. Juli 2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Klütz. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Gruß im Auftrag</p>  <p>Holger Janke Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: right;">ME</p> <p style="text-align: center;">III.3</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 22.11.2017</p> <p>zu 10 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/17/11945</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>davon anwesend:</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>Zustimmung:</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>Ablehnung:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Befangenheit:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table> <p>F. d. R. d. A.</p> <p><i>A. M. Rieske</i> i. A. M. Rieske Verw.-angestellte</p>	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9	davon anwesend:	9	Zustimmung:	9	Ablehnung:	0	Enthaltung:	0	Befangenheit:	0	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9														
davon anwesend:	9														
Zustimmung:	9														
Ablehnung:	0														
Enthaltung:	0														
Befangenheit:	0														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">47</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Kalkhorst vom 26.10.2017</p> <p>zu 8 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Kalkh/17/11941</p> <p>Beschluss: Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden durch diese Planungen der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 9 davon anwesend: 7 Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A.  I. A. M. Rieske Verw.-angestellte</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p>Vorlage GV Hokir/17/11944 Seite 1 von 1</p> <p>ALLRIS®net AMTSINFORMATIONSSYSTEM</p> <p>Sitzungsdienst Neu laden Grunddaten Beratung Inhalt Anlagen Status Workflow Kopieren Version ALLRIS</p> <p>Vorlage GV Hokir/17/11944 - Beschlüsse</p> <p>Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p> <p>Status: öffentlich (Vorlage Vorlage-Art: Beschlussvorlage freigegeben)</p> <p>Verfasser: Carola Mertins 111.5</p> <p>Federführend: Bauwesen Bearbeiter/-in: Mertins, Carola</p> <p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen</th> <th>Entscheidung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02.11.2017 TO Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen</td> <td>ungeändert beschlossen NA</td> </tr> <tr> <td>02.11.2017 Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen</td> <td>ungeändert beschlossen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beschluss: Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table> <tr><td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td><td>7</td></tr> <tr><td>davon anwesend:</td><td>7</td></tr> <tr><td>Zustimmung:</td><td>7</td></tr> <tr><td>Ablehnung:</td><td>0</td></tr> <tr><td>Enthaltung:</td><td>0</td></tr> <tr><td>Befangenheit:</td><td>0</td></tr> </table> <p>ALLRIS®net CC e-gov GmbH 104519 Besucher seit dem 01.01.2009</p>	Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen	Entscheidung	02.11.2017 TO Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen	ungeändert beschlossen NA	02.11.2017 Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen	ungeändert beschlossen	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	7	davon anwesend:	7	Zustimmung:	7	Ablehnung:	0	Enthaltung:	0	Befangenheit:	0	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen	Entscheidung																				
02.11.2017 TO Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen	ungeändert beschlossen NA																				
02.11.2017 Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen	ungeändert beschlossen																				
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	7																				
davon anwesend:	7																				
Zustimmung:	7																				
Ablehnung:	0																				
Enthaltung:	0																				
Befangenheit:	0																				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>ME</i></p> <p style="text-align: center;"><i>III. G</i></p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 16.11.2017</p> <p>zu 12 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Bolte/17/11942</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Boltenhagen werden durch diese Planungen der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: 13 davon anwesend: 11 Zustimmung: 9 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2 Befangenheit: 0</p> <p>F. d. R. d. A. <i>i. A. Rieske</i> i. A. M. Rieske Verw.-angestellte</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen und keine Belange berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>